

Bericht

des Rechnungsprüfungsamtes
über die Prüfung des

Jahresabschlusses

der Stadt Eberswalde
zum 31.12.2020



Inhaltsverzeichnis

1.	Prüfungsauftrag	1
2.	Beschlussfassung zum geprüften Jahresabschluss 2019	1
3.	Vorbereitende Prüfungen zum Jahresabschluss 2020	2
3.1	Visakontrolle	2
3.2	Prüfung von Vergaben	5
3.3	Sonderprüfungen	10
3.4	Prüfung von Fördermittelabrechnungen	13
3.5	Kassenprüfungen	14
3.6	Prüfungsergebnisse aus dem Bereich der Betriebswirtschaft	15
4.	Haushaltssatzung und Haushaltsplan	25
5.	Prüfung des Jahresabschlusses nach § 104 BbgKVerf	26
5.1	Gesetzliche Grundlagen	26
5.2	Pflicht zu Aufstellung eines Gesamtabchlusses	27
5.3	Prüfung der Ergebnisrechnung	27
5.4	Prüfung der Finanzrechnung	28
6.	Prüfung der Bilanz	31
6.1	Inventur	31
6.2	Aktiva	32
6.2.1	Anlagevermögen	32
6.2.2	Umlaufvermögen	33
6.2.3	Aktive Rechnungsabgrenzungsposten	34
6.3	Passiva	34
6.3.1	Eigenkapital	34
6.3.1.1	Basis-Reinvermögen	34
6.3.1.2	Rücklagen aus Überschüssen	35
6.3.1.3	Sonderrücklagen	36
6.3.2	Fehlbetragsvortrag	36
6.3.3	Sonderposten	36
6.3.3.1	Sonderposten aus Zuweisungen der öffentlichen Hand	37
6.3.3.2	Sonderposten aus Beiträgen, Baukosten- und Investitionszuschüssen	38
6.3.3.3	Sonstige Sonderposten	38
6.3.3.4	Anzahlungen auf Sonderposten	38

6.3.4	Rückstellungen	39
6.3.4.1	Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen	39
6.3.4.2	Rückstellungen für unterlassene Instandhaltung	42
6.3.4.3	Rückstellungen für die Sanierung von Altlasten	43
6.3.4.4	Sonstige Rückstellungen	45
6.3.5	Verbindlichkeiten	49
6.3.5.1	Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen	50
6.3.5.2	Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	50
6.3.5.3	Verbindlichkeiten aus Transferleistungen	52
6.3.5.4	Sonstige Verbindlichkeiten	52
6.3.6	Passive Rechnungsabgrenzungsposten	52
7.	Prüfung des Rechenschaftsberichts	54
8.	Prüfung der Anlagen zum Jahresabschluss	55
8.1	Prüfung des Anhangs	55
8.2	Prüfung der Anlagen-, Forderungs- und Verbindlichkeitenübersicht	56
8.3	Beteiligungsbericht	56
9.	Prüfung der Haushaltsdurchführung	58
9.1	Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen	58
9.2	Ermächtigungsübertragungen	59
9.3.	Spenden	61
9.4	Forderungsmanagement	62
9.5	Bürgerhaushalt	68
10.	Schlussbemerkungen	70

1. Prüfungsauftrag

Nach § 104 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) und § 10 der Rechnungsprüfungsordnung der Stadt Eberswalde, beschlossen in der Stadtverordnetenversammlung am 24.11.2011, hat das Rechnungsprüfungsamt die Aufgabe, den

Jahresabschluss 2020

zu prüfen.

Gemäß § 104 Abs. 2 BbgKVerf hat die Prüfung insbesondere daraufhin zu erfolgen, ob

- a) der Haushaltsplan eingehalten ist,
- b) die Ergebnis-, Finanz- und Teilrechnungen sowie die Bilanz ein zutreffendes Bild über die tatsächlichen Verhältnisse der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung vermitteln,
- c) die gesetzlichen und satzungsmäßigen Vorschriften bei der Verwendung von Erträgen, Einzahlungen, Aufwendungen und Auszahlungen sowie bei der Verwaltung und des Nachweises des Inventars eingehalten worden sind und
- d) der Rechenschaftsbericht in Einklang mit dem Jahresabschluss steht und eine zutreffende Vorstellung von der Lage der Gemeinde abbildet.

Das Rechnungsprüfungsamt hat seine Bemerkungen zum Ergebnis der Prüfung in einem Schlussbericht zusammenzufassen. Der Schlussbericht hat eine Bewertung zum Jahresabschluss der Gemeinde einschließlich des Vorschlags zur Entlastung des Hauptverwaltungsbeamten zu enthalten.

2. Beschlussfassung zum geprüften Jahresabschluss 2019

Auf Empfehlung des Ausschusses für Wirtschaft und Finanzen am 14.09.2021, des Rechnungsprüfungsausschusses am 15.09.2021 und des Hauptausschusses am 16.09.2021 beschloss die Stadtverordnetenversammlung in ihrer Sitzung am 21.09.2021 (Beschluss-Nr. 22/215/21 und Beschluss-Nr. 22/216/21) gemäß § 82 Abs. 4 BbgKVerf über das Ergebnis des Jahresabschlusses 2019 der Stadt Eberswalde und erteilte dem Bürgermeister Entlastung.

Die Beschlüsse über den Jahresabschluss 2019 und die Entlastung des Bürgermeisters wurden gemäß § 82 Abs. 5 BbgKVerf im Amtsblatt für die Stadt Eberswalde - Ausgabe 10/2021, bekannt gegeben und dem Landrat des Landkreises Barnim als Aufsichtsbehörde am 11.03.2022 mitgeteilt.

3. Vorbereitende Prüfungen zum Jahresabschluss 2020

Die Prüfungen erfolgten auf der Grundlage der seit 01.01.2012 geltenden Rechnungsprüfungsordnung, die am 24.11.2011 durch die Stadtverordnetenversammlung beschlossen wurde.

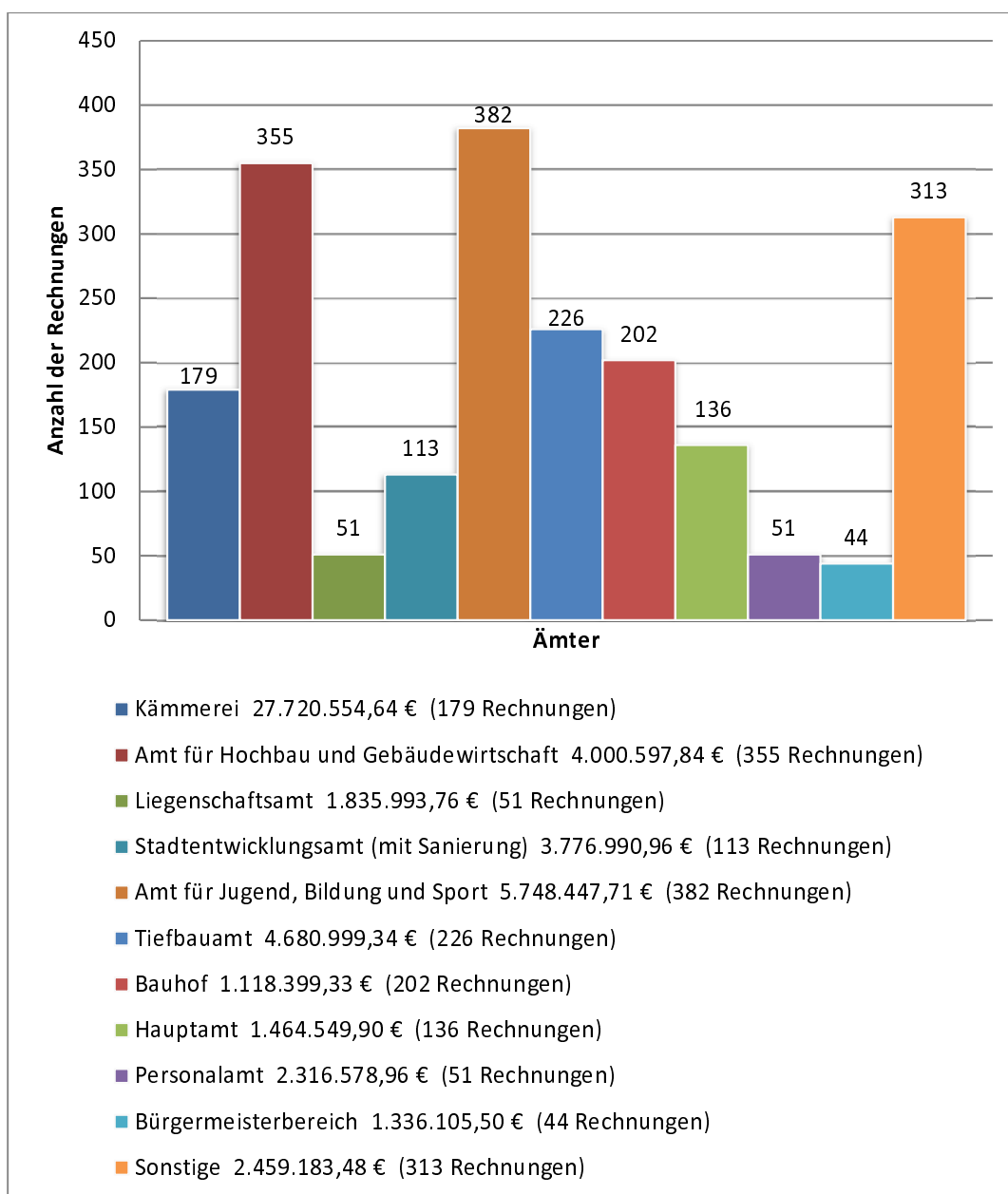
3.1 Visakontrolle

Entsprechend § 5 Pkt. 2 der Rechnungsprüfungsordnung sind Rechnungen, bei denen der Betrag der Auszahlungsanordnung 2.500,00 EUR überschreitet, vor Fälligkeit mit den Unterlagen und Auszahlungsanordnungen von den zuständigen Organisationseinheiten zunächst dem Rechnungsprüfungsamt zur Visakontrolle vorzulegen. Auch im elektronischen Rechnungsworkflow ist die Beteiligung des Rechnungsprüfungsamtes entsprechend der Rechnungsprüfungsordnung hinterlegt, so dass die Visakontrolle auch digital unverändert stattfinden kann. Nach der Prüfung durch das Rechnungsprüfungsamt erfolgt die Weiterleitung der Rechnungen zur endgültigen Freigabe im Fachamt und von dort zur Überweisung durch die Stadtkasse. Im Haushaltsjahr 2020 wurden bei der Visakontrolle 2052 Rechnungen mit einem Wertumfang von 56.458.401,42 EUR geprüft.

Bei der Visakontrolle wird vom Rechnungsprüfungsamt vor Auszahlung vorbeugend die Gewährleistung der förmlichen Vollständigkeit sowie der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit der Kassenanordnungen festgestellt. Weiterhin erfolgt bei der Visakontrolle die Prüfung, ob bei den Ausgaben nach den bestehenden Gesetzen und Vorschriften unter Beachtung der maßgebenden Verwaltungsgrundsätze und der gebotenen Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit verfahren wird. Soweit sich die sachliche Richtigkeit nicht ohne weiteres erkennen ließ oder aus den beigefügten Akten nicht zu entnehmen war, wurden die für die Prüfung notwendigen Unterlagen angefordert.

Darüber hinaus ermöglicht die Visakontrolle dem Rechnungsprüfungsamt einen Überblick über die finanziellen Aktivitäten aller Fachämter der Stadtverwaltung und das Erkennen von Risiken, die eine vertiefte Prüfung in bestimmten Fachämtern oder thematische Sonderprüfungen notwendig machen. Der Aufwand für die Visakontrolle wird dabei differenziert und den aktuellen Gegebenheiten angepasst. Bei Bedarf werden thematische Schwerpunkte gesetzt. In manchen Fällen lässt erst die Visakontrolle prüfungsrelevante Rückschlüsse zu, die u.a. auch bei anderen regulären Prüfungen hilfreich sind, wie z.B. bei der Prüfung von Fördermittelabrechnungen oder Straßenbau- und Erschließungsbeiträgen. Insoweit ist von einem bedeutsamen präventiven Charakter der Visakontrolle auszugehen.

Die anzahlmäßige Verteilung der vom Rechnungsprüfungsamt geprüften Rechnungen auf die einzelnen Ämter wird nachfolgend dargestellt.



Von den 2052 zur Prüfung vorgelegten Rechnungen wiesen 73 Rechnungen bzw. dazugehörige Auszahlungsanordnungen Fehler unterschiedlicher Art auf. Dies entspricht einer Fehlerquote von 3,56 % in Bezug auf die Anzahl der geprüften Rechnungen. Die Fehlerquote hat sich damit gegenüber dem Vorjahr (2,40 %) erhöht. Im Zeitraum April 2019 bis März 2020 wurde der elektronischer Rechnungsworkflow in allen Bereichen der Stadtverwaltung Eberswalde eingeführt. Ein Teil der genannten Fehler lässt sich auf die geänderten Arbeitsabläufe und damit verbundene Veränderungen bei der Bearbeitung von Rechnungen zurückführen, so dass jedoch davon ausgegangen werden kann, dass hier künftig wieder eine Verbesserung zu verzeichnen sein wird.

In sechs Fällen wurde festgestellt, dass Auszahlungsbeträge bei Schlussrechnungen oder Abschlagszahlungen vom Fachamt falsch ermittelt wurden, da bereits geleistete

Zahlungen nicht vollständig oder nicht in richtiger Höhe abgesetzt wurden. Dadurch wurden durch das Fachamt Beträge zur Auszahlung vorgesehen, die im Einzelfall um bis zu 8.020,67 EUR zu hoch waren.

Für zehn Rechnungen wurden von den Fachämtern falsche Auszahlungsbeträge ermittelt, da verschiedene für den Auszahlungsbetrag zu berücksichtigende Beträge rechnerisch gar nicht oder nicht in richtiger Höhe einbezogen wurden. Dabei handelte es sich um Abzüge für den Verbrauch von Baustrom und Bauwasser auf den Baustellen, Abzüge für Gewährleistungs- und Vertragserfüllungsbürgschaften oder Skontoabzüge. In sechs Fällen wurde vom Rechnungsprüfungsamt festgestellt, dass die Frist für einen möglichen Skontoabzug schon überschritten war. Hier wurden die Fachämter auf die Notwendigkeit der Organisation von Vertretungsregelungen hingewiesen, z.B. auch im Fall der Nutzung von Home-Office, um Fristen bei der Bearbeitung von Rechnungen einhalten zu können.

Zur Prüfung der Rechnungen müssen immer auch weitere Unterlagen herangezogen werden, wie z.B. Verträge, Angebote, Nachtragsvereinbarungen, Honorarvereinbarungen sowie Aufmaße. In 13 Fällen stellte das Rechnungsprüfungsamt fest, dass diese Unterlagen nicht mit der entsprechenden Rechnung übereinstimmten. Dies betraf Einzelpreise, Mengenangaben, Nachtragsleistungen und in Rechnung gestellte Nebenkosten.

Bei 11 Auszahlungsanordnungen wurden fehlerhafte Daten oder Bankverbindungen der Zahlungsempfänger, fehlerhafte Fälligkeiten sowie fehlerhafte Buchungsdaten wie Produkte, Sachkonten oder Untersachkonten festgestellt. Auch kam es vor, dass Auszahlungsbeträge falsch von der Rechnung übertragen wurden.

In 16 Fällen wurden Auszahlungen durch nicht dazu befugte Mitarbeiter angeordnet oder sachlich und rechnerisch richtig gezeichnet. Der sachlichen und rechnerischen Prüfung einer Rechnung durch einen Mitarbeiter des zuständigen Fachamtes kommt eine große Bedeutung zu, worauf die Fachämter von der Kämmerei und vom Rechnungsprüfungsamt immer wieder hingewiesen werden. In drei Fällen wurde festgestellt, dass eine solche Prüfung nicht erfolgt sein kann, da die zur Prüfung notwendigen Unterlagen im Fachamt nicht vorlagen.

Bei sieben Rechnungen wurden durch das Rechnungsprüfungsamt rechnerische Fehler festgestellt. Eine doppelte Auszahlung eines Rechnungsbetrages i.H.v. 5.603,71 EUR wurde durch die Visakontrolle ebenfalls verhindert.

Die beanstandeten Auszahlungsanordnungen wurden auf Veranlassung des Rechnungsprüfungsamtes korrigiert.

In mehreren Fällen wurde festgestellt, dass Dokumente im elektronischen Rechnungsworkflow falsch, unleserlich oder unvollständig hinterlegt waren. Ein

internes Kontrollsystem mit eindeutigen Regelungen zum Scannen der Rechnungen wird gegenwärtig erarbeitet.

Bei gravierenden Feststellungen wurden die Amtsleiter der verantwortlichen Fachämter informiert und es fand eine Auswertung zur künftigen Vermeidung der Beanstandungen statt. Die zuständigen Sachbearbeiter wurden immer informiert, da von diesen auch die entsprechenden Korrekturen durchgeführt werden mussten.

3.2 Prüfung von Vergaben

Die Prüfung von Vergaben gehört entsprechend Kommunalverfassung zu den Pflichtaufgaben des Rechnungsprüfungsamtes.

Entsprechend § 4 Pkt. 4b der Rechnungsprüfungsordnung wird vom Rechnungsprüfungsamt regulär eine Prüfung der Vergaben ab einem Auftragswert von 5.000,00 EUR durchgeführt.

Die Prüfung der Vergaben muss nach § 4 Pkt. 4 der Rechnungsprüfungsordnung vor Auftragserteilung erfolgen und richtet sich auf die Rechtmäßigkeit, einschließlich der Bewertung der Wirtschaftlichkeit und die Einhaltung der für die Vergabe öffentlicher Aufträge geltenden Vorschriften und Grundsätze.

Durch Änderung des § 30 KomHKV Brandenburg wurde festgelegt, dass ab 01.05.2018 die Unterschwellenvergabeordnung (UVgO) auch für die Kommunen des Landes Brandenburg für die Vergabe von Lieferungen und Dienstleistungen anzuwenden ist. Die Unterschwellenvergabeordnung ersetzt die VOL/A, Abschnitt 1. Dies hat u.a. zur Folge, dass für Vergaben von Planungsleistungen unterhalb der EU-Schwellenwerte, die bisher ausschließlich dem Haushaltsrecht unterlagen, nun die UVgO anzuwenden ist

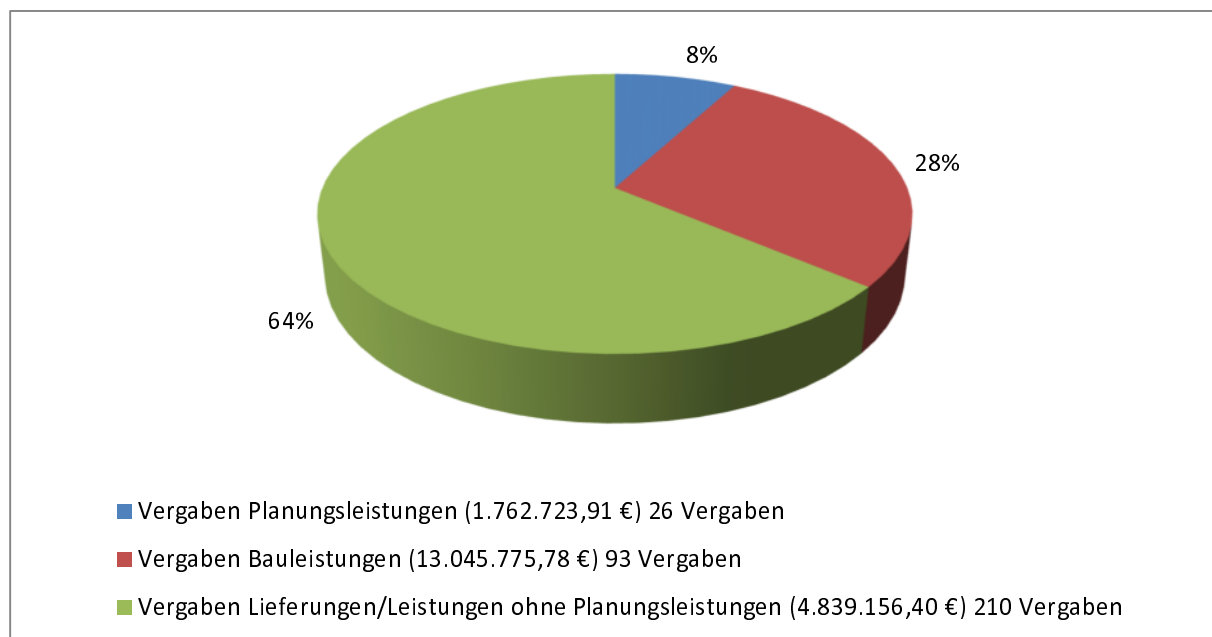
Im Haushaltsjahr 2020 wurden insgesamt 329 Vergabevorgänge mit einer Gesamtauftragssumme von 19.647.656,09 EUR geprüft.

Unter den im Jahr 2020 geprüften Vergaben waren auch 47 Vergaben von Lieferungen und Leistungen sowie Bauleistungen mit einem Auftragswert unter 5.000,00 EUR. Teils war die Prüfung dieser Vergaben durch das Rechnungsprüfungsamt selbst veranlasst aufgrund einer Intensivierung der Innenrevision in korruptionsgefährdeten Bereichen entsprechend dem von der Stadtverordnetenversammlung beschlossenen Maßnahmenkatalog gegen Korruption, teils erfolgte die Vorlage von den Fachämtern selbst, um Fehler auszuschließen. Bei diesen 47 Vergaben handelte es sich größtenteils um freihändige Vergaben bzw. Verhandlungsvergaben.

Seit dem 01.01.2020 hat die Stadtverwaltung Eberswalde eine Zentrale Vergabestelle, die beim Tiefbauamt, Sachgebiet Zentrale Vergabestelle und Bauverwaltung, angesiedelt ist. Die Zentrale Vergabestelle ist für alle Vergaben ab 25.000,00 EUR

verantwortlich und ist insbesondere mit der Bekanntmachung und Veröffentlichung der Ausschreibungen, der Terminkoordination, der Koordination der Bieterfragen, der formalen Prüfung der Vergabeunterlagen und den Submissionen befasst. Die formale Prüfung der eingegangenen Angebote und die Erstellung der Preisspiegel bei Bauleistungen erfolgt ebenfalls durch die Zentrale Vergabestelle. Den Fachämtern bzw. Bedarfsstellen steht die Zentrale Vergabestelle für eine vergaberechtliche Beratung während des gesamten Vergabeverfahrens zur Verfügung. Auch bei öffentlichen Ausschreibungen unter 25.000,00 EUR Auftragswert können die Fachämter eine Abwicklung des formellen Teils des Vergabeverfahrens durch die Zentrale Vergabestelle vornehmen lassen. Die Dienstanweisung über die Vergabe von öffentlichen Aufträgen für Liefer-, Dienst- und Bauleistungen wurde entsprechend neu gefasst.

Die anzahlmäßige Verteilung der vom Rechnungsprüfungsamt insgesamt geprüften Vergaben wird nachfolgend dargestellt.



Von den insgesamt 93 geprüften Vergaben von Bauleistungen waren 40 freihändige Vergaben. Es wurden insgesamt 236 Vergaben von Lieferungen und Leistungen einschließlich Planungsleistungen geprüft. Davon handelte es sich bei 154 Vergaben um Verhandlungsvergaben.

Gemäß § 30 der Kommunalen Haushalts- und Kassenverordnung (KomHKV) sind öffentliche Aufträge in einem transparenten und diskriminierungsfreien Verfahren zu vergeben. Dem Abschluss von Verträgen muss eine öffentliche Ausschreibung oder eine beschränkte Ausschreibung mit Teilnahmewettbewerb vorausgehen. Die VOB ist im Vergabeverfahren für Bauleistungen unter Beachtung bestimmter Maßgaben anzuwenden. Dabei gilt unbeschadet dieser Anforderung für die Vergabe von

Bauleistungen, dass eine beschränkte Ausschreibung auch zulässig ist, wenn der geschätzte Auftragswert ohne Umsatzsteuer 1.000.000,00 EUR nicht überschreitet, und dass eine freihändige Vergabe auch zulässig ist, wenn der geschätzte Auftragswert ohne Umsatzsteuer 100.000,00 EUR nicht überschreitet. Bei der Vergabe von Lieferungen und Leistungen einschließlich Planungsleistungen sind im Bereich unterhalb der EU-Schwellenwerte seit dem 01.05.2018 die Vorschriften der Unterschwellenvergabeverordnung (UVgO) unter Beachtung bestimmter Maßgaben anzuwenden, wobei eine beschränkte Ausschreibung oder eine Verhandlungsvergabe auch zulässig ist, wenn der geschätzte Auftragswert ohne Umsatzsteuer 100.000,00 EUR nicht überschreitet.

Dem steht entgegen, dass für Maßnahmen, die mit Fördermitteln finanziert wurden, die erhöhten Wertgrenzen meist keine Anwendung fanden, da die Maßgaben der Fördermittelgeber bei der Wahl des Vergabeverfahrens zwingend zu beachten waren. Bei geförderten Maßnahmen hat nach wie vor überwiegend die öffentliche Ausschreibung Vorrang. Abweichungen davon sind nur in Ausnahmefällen zulässig und müssen nachvollziehbar inhaltlich begründet sein. Bei Nichtbeachtung kann es zur vollständigen oder teilweisen Rückforderung der Fördermittel kommen. Im Hinblick auf eine sparsame Verwendung der stadt eigenen Haushaltsmittel muss jedoch trotzdem auch bei Maßnahmen, die ohne Fördermittel finanziert werden, vom Fachamt eingeschätzt werden, ob durch eine öffentliche Ausschreibung ein günstigeres Ausschreibungsergebnis erzielt werden kann.

Seit dem 01.01.2012 gilt das Brandenburgische Vergabegesetz. Dieses stellt Mindestanforderungen für die Vergabe von Aufträgen ab einem Wert von mehr als 3.000,00 EUR ohne Umsatzsteuer, die Liefer-, Bau- oder Dienstleistungen zum Gegenstand haben.

Die Verpflichtung der Bieter, den bei der Ausführung der Leistung eingesetzten Beschäftigten mindestens die jeweils geltenden Arbeitsentgeltbedingungen zu gewähren, muss Bestandteil des Angebotes sein. Weiterhin muss nach dem Brandenburgischen Vergabegesetz die Einhaltung der vereinbarten Arbeitsentgeltbedingungen durch den Auftraggeber kontrolliert werden. Dies erfolgt als Plausibilitätsprüfung im Rahmen der Prüfung der Rechnung durch das Fachamt oder als Stichprobenkontrolle aus konkretem Anlass bzw. als Zufallsstichprobe. Von den Fachämtern werden entsprechend den Bestimmungen des Brandenburgischen Vergabegesetzes Mindestlohnvereinbarungen abgeschlossen und wenn notwendig Prüfungen zur Angemessenheit von Preisen im Rahmen des Vergabeverfahrens durchgeführt.

Nach § 14 Brandenburgisches Vergabegesetz gewährt das Land Brandenburg den Städten für den mit der Anwendung des Gesetzes verbundenen höheren Verwaltungsaufwand einen finanziellen Ausgleich. Der Ausgleich bemisst sich nach dem zusätzlichen Verwaltungsaufwand für die eigenen Beschaffungsvorgänge. Eine Erstattungsverordnung mit konkreten Regelungen ist seit dem 18.01.2013 in Kraft.

Seit dem 01.01.2017 ist dort festgelegt, dass ein fester Betrag für die Verteilung an die Kommunen vorgesehen ist. Die Verteilung erfolgt pauschal jeweils zu drei Vierteln nach der Einwohnerzahl und zu einem Viertel nach der Fläche der Kommune. Die Stadt Eberswalde erhielt nach dieser Berechnung für das Jahr 2020 im Juni 2021 eine Kostenerstattung i.H.v. 6.402,55 EUR

Von den 329 vor Auftragserteilung zur Prüfung vorgelegten Vergaben waren 34 Vergaben fehlerhaft, wobei bei einzelnen Vergaben mehrere verschiedene Fehler auftraten. Dies entspricht einer Fehlerquote von 10,33 % in Bezug auf die Anzahl der geprüften Vergaben. Die Fehlerquote ist damit gegenüber dem Vorjahr (10,95 %) leicht gesunken, wobei Fehler vermehrt bei Vergaben aufgetreten sind, die nicht über die Zentrale Vergabestelle durchgeführt wurden. Es ist davon auszugehen, dass die Bildung der Zentralen Vergabestelle eine Reduzierung der Fehler im formellen Teil der Vergabeverfahren zur Folge hatte. Die Beanstandungen des Rechnungsprüfungsamtes konnten in jedem Fall während der jeweiligen Vergabeprüfung ausgeräumt werden und wurden immer mit den zuständigen Beschäftigten ausgewertet.

Nachfolgend werden die verschiedenen Fehlerquellen aufgezeigt.

In 15 Fällen wurde bei der Prüfung der Vergaben festgestellt, dass verschiedene Dokumente, die in den Ausschreibungsunterlagen von den Bietern gefordert waren, nicht in aktueller Fassung oder gar nicht vorlagen. Dies betraf u.a. die Vereinbarungen zur Einhaltung der Mindestanforderungen nach dem Brandenburgischen Vergabegesetz insbesondere die Einhaltung der Mindestentgelt-Regelungen, Angaben zur Kalkulation des Angebotes oder bestimmte Eignungsnachweise.

Bei der Mehrzahl der dem Rechnungsprüfungsamt vorgelegten Vergaben war hauptsächlich der Angebotspreis auch unter Berücksichtigung bestimmter Folgekosten ausschlaggebendes Wertungskriterium. Bei vielen Vergaben war zur Ermittlung des wirtschaftlichsten Angebotes aber auch das günstigste Verhältnis zwischen der gewünschten Leistung und dem angebotenen Preis maßgeblich. Um hier eine transparente und diskriminierungsfreie Beurteilung der Angebote vornehmen zu können, wurden bei diesen Vergaben Bewertungsmatrizen eingesetzt. Die jeweilige Bewertungsmatrix wird dabei in den Vergabeunterlagen mit veröffentlicht, so dass die Bieter schon bei der Erstellung ihrer Angebote davon Kenntnis haben und dies berücksichtigen können. In der späteren Auswertung der Angebote darf dann von der veröffentlichten Bewertungsmatrix nicht mehr abgewichen werden. Bei vier Vergaben ergaben sich Beanstandungen des Rechnungsprüfungsamtes bei der Anwendung der veröffentlichten Bewertungsmatrix, die bei drei Vergaben zu einer anderen Zuschlagserteilung führten als durch das Fachamt vorgeschlagen wurde.

Bei neun Vergaben stellte das Rechnungsprüfungsamt Fehler in der rechnerischen Auswertung der Angebote fest, die zu Abweichungen bei den in die Auswertung einzubeziehenden Angebotssummen bzw. der Ermittlung der korrekten Auftrags-

summe führten. Dies bezog sich z.B. darauf, dass Rechenfehler in den Angeboten nicht bemerkt wurden, bestimmte Detailangaben in den Angeboten nicht beachtet wurden oder dass der Leistungszeitraum, für den die Vergabe durchgeführt wurde, nicht vollständig einbezogen wurde.

Bei drei geprüften Vergaben wurden Bieter vom Fachamt ausgeschlossen, obwohl nach eingehender Prüfung und Rechtsauslegung gerechtfertigt und zulässig war, diese Bieter in der Wertung zu belassen. Eine Einbeziehung dieser Bieter führte dabei in zwei Fällen zu einer anderen Zuschlagserteilung als durch das Fachamt vorgesehen war.

Bei einer Ausschreibung ergab die Prüfung der Angebote, dass die vom Fachamt für den Zuschlag vorgesehene Firma nicht alle Parameter der Leistungsbeschreibung erfüllt hatte. Der Zuschlag wurde dementsprechend an eine andere Firma erteilt.

Es kommt vor, dass Vergabeunterlagen zwischen Veröffentlichung und letztmöglichem Zeitpunkt der Angebotsabgabe nochmals verändert werden. Dies ist zulässig und muss von den Bietern berücksichtigt werden. Die Kenntnisnahme der Änderungen ist auf dem Vergabemarktplatz des Landes Brandenburg dokumentiert. In diesem Zusammenhang wurde bei einer Vergabe eine notwendige Aufklärung mit dem zur Zuschlagserteilung vorgesehenen Bieter zur tatsächlichen Berücksichtigung der Änderungen erst auf Hinweis des Rechnungsprüfungsamtes vorgenommen.

Die Prüfung der Vergaben ergab in einem Fall, dass Nebenangebote zugelassen waren, obwohl der Preis alleiniges Zuschlagskriterium war. Dies ist nur möglich, wenn durch Definition von Mindestanforderungen sichergestellt ist, dass die Haupt- und Nebenangebote qualitativ vergleichbar sind. Die Dokumentation über das Vergabeverfahren wurde hier umfassend ergänzt, so dass nachvollziehbar war, dass eine Ungleichbehandlung der Bieter ausgeschlossen war.

Seit dem 19.10.2018 dürfen öffentliche Auftraggeber ihre EU-Vergabeverfahren nur noch durchgängig elektronisch durchführen. Das bedeutet auch, dass Angebote oder Teilnahmeanträge in EU-Vergabeverfahren nur noch in elektronischer Form entgegen genommen werden dürfen. Auch die gesamte Kommunikation mit den Bietern im Vergabeverfahren, von der Bekanntmachung bis zur Zuschlagserteilung, darf in diesen Verfahren nur noch elektronisch erfolgen. Die Stadt Eberswalde bedient sich zur Durchführung ihrer Vergabeverfahren des Vergabemarktplatzes des Landes Brandenburg als elektronischer Plattform zur einheitlichen Abwicklung von Vergaben für alle öffentlichen Auftraggeber in Brandenburg. Um die teilweise noch bestehenden Unsicherheiten bei den Bietern hinsichtlich der Nutzung des Vergabemarktplatzes des Landes Brandenburg abzubauen, wurde eine umfassende Anleitung zur Nutzung des Vergabemarktplatzes des Landes Brandenburg auf der Homepage der Stadt Eberswalde zur Verfügung gestellt. Bei Vergaben unterhalb der Schwellenwerte für

EU-Vergabeverfahren wird in der Regel weiterhin zugelassen, Angebote in schriftlicher und elektronischer Form abzugeben.

In innerdienstlichen Vorschriften ist festgelegt, dass bei der Durchführung von Vergaben immer das Mehr-Augen-Prinzip anzuwenden ist. Kein Beschäftigter darf eine Vergabe allein und abschließend bearbeiten. Es muss sichergestellt sein, dass immer mindestens zwei Personen an Entscheidungen über eine Vergabe mitwirken. In Einzelfällen wurde dieses Prinzip nicht eingehalten und das Rechnungsprüfungsamt veranlasste in diesen Fällen die Dokumentation der Vorlage der Vergabe bei einem zweiten Beschäftigten des Fachamtes.

Sieben Vergabeverfahren wurden vom Rechnungsprüfungsamt erst nach Auftragserteilung geprüft, da die Vorlage im Rechnungsprüfungsamt vor Auftragserteilung vom Fachamt versäumt wurde. Teilweise fiel dies erst bei der Visakontrolle der entsprechenden Rechnungen auf. Die nachträgliche Prüfung ergab bei diesen Vergaben geringfügige Beanstandungen.

Bei mehreren Vergaben wurde das Rechnungsprüfungsamt bereits vor Erstellung des Vergabevorschlages in die Auswertung einbezogen. Bei Vergaben, die nicht über die Zentrale Vergabestelle betreut wurden, wurde das Rechnungsprüfungsamt auch bereits bei der Erstellung der Vergabeunterlagen beteiligt und gab vor allem Hinweise zur Erstellung von Bewertungsmatrizen oder zu Formulierungen in den Vergabeunterlagen, was dazu beitrug, dass Beanstandungen bei der eigentlichen Vergabeprüfung vermieden werden konnten.

3.3 Sonderprüfungen

Im Haushaltsjahr 2020 wurden vom Rechnungsprüfungsamt folgende Sonderprüfungen durchgeführt:

Amt	Inhalt	Abschluss der Prüfung am
Tiefbauamt	Wildparkstraße Straßenbaubeiträge für Erstattung vom Land Kostenersatz für Grundstückzufahrten	25.02.2020
	Rudolf-Breitscheidstraße Straßenbaubeiträge Kostenersatz Zufahrten Kostenersatz Grundstücksanschlüsse Niederschlagswasser	25.06.2020

	Schillerstraße	06.07.2020
	Straßenbaubeiträge für Erstattung vom Land	
	Kostenersatz für Grundstückszufahrten	
	Kostenersatz für Grundstücksanschlüsse	
	Niederschlagswasser	
	Paul-Trenn-Straße	06.11.2020
	Erschließungsbeiträge	
Amt für Bildung, Jugend und Sport	Betriebskostenabrechnungen 2019 für Kitas freier Träger	
	Kita „Arche Noah“ Evangelische Kirchengemeinde Finow	07.09.2020
	Kita Freie Montessorischule Freie Montessorischule Barnim e.V.	09.09.2020
	Kita „Zwergenland“ Verein Zwergenland e.V.	22.09.2020
	Evangelischer Kindergarten Pfeilstraße Evangelische Stadtkirchengemeinde Eberswalde	17.12.2020
	Kita „Kinderland“ AWO Kreisverband Bernau e.V.	25.01.2021
Bauhof	Betriebskostenabrechnung 2019 für Straßenreinigung und Winterdienst	17.04.2020
	Betriebskostenabrechnung 2019 für städtische Friedhöfe	12.05.2020
	Plankalkulation 2021/2022 für Straßenreinigung und Winterdienst	17.07.2020
	Betriebskostenabrechnung 2019 für die Niederschlagswasserbeseitigung	14.08.2020
	Plankalkulation 2021/2022 für die Niederschlagswasserbeseitigung	04.09.2020
	Personalkostensätze 2021/2022	22.10.2020
Bürgermeister- bereich	Treuhandkonto des Städtekranzes Berlin-Brandenburg der Jahre 2017 und 2018	27.04.2020

Liegenschafts- amt	Umsetzung und Einhaltung des Werberechtsvertrages der Stadt mit der Deutsche Städte Media GmbH	10.06.2020
Personalamt	Prüfung des Budgets für die leistungs- orientierte Bezahlung	25.02.2020
	Urlaubsabgeltungen	laufend
	Trennungsgelder, Wegstreckenentschädigungen, Reisebeihilfen für Beamte der Feuerwehr	laufend
	Abfindung für einen Angestellten	25.11.2020

Im Haushaltsjahr 2020 umfasste die Prüfung der Berechnung von Straßenbaubeiträgen drei Baumaßnahmen, wobei bei allen drei Maßnahmen auch der Kostenersatz für Grundstückszufahrten geprüft wurde und bei zwei Maßnahmen auch der Kostenersatz für Grundstücksanschlüsse für die Niederschlagswasserbeseitigung. Straßenbaubeiträge werden im Land Brandenburg für die Anlieger der ausgebauten Straßen nur noch erhoben, wenn die Baumaßnahme bis zum 31.12.2018 abgeschlossen wurde. Zum Ausgleich für zukünftig entfallene Beiträge erhalten die Kommunen jährlich eine Pauschale je Kilometer Gemeindestraße. Zwar müssen die Kommunen nun keine Bescheide für die Anlieger mehr erstellen, sie müssen diese jedoch weiterhin fiktiv berechnen, um gegebenenfalls den Ausgleich der Kosten oberhalb der Pauschale beim Land nachweisen zu können. Bei einer Baumaßnahme wurde die Berechnung von Erschließungsbeiträgen geprüft. Bei zwei Beitragsberechnungen bzw. Berechnungen des Kostenersatzes ergaben sich nach Prüfung durch das Rechnungsprüfungsamt Korrekturen durch die zusätzliche Einbeziehung von Planungsrechnungen. Die Erstellung der Bescheide für Beiträge und Kostenersatz erfolgte durch das Tiefbauamt erst nach Prüfung durch das Rechnungsprüfungsamt unter Berücksichtigung der notwendigen Korrekturen. Ergänzend zu den oben dargestellten Prüfungen wurden im Haushaltsjahr 2020 auch die entsprechenden Annahmeanordnungen und damit die richtige Buchung der Einnahmen geprüft.

Umfassende Prüfungen wurden auch 2020 wieder bei den Kindertagesstätten in freier Trägerschaft durchgeführt, da die Stadt Eberswalde mit entsprechenden Zuschüssen einen erheblichen Anteil an der Finanzierung dieser Einrichtungen trägt. Insgesamt gab es im Haushaltsjahr 2019 in der Stadt Eberswalde 13 Kindertagesstätten, die von freien Trägern betrieben wurden. Eingereicht wurden im Haushaltsjahr 2020 die Betriebskostenabrechnungen des Jahres 2019 von 10 Kindertagesstätten in freier Trägerschaft. Von 3 freien Trägern wurden keine Zuschüsse bei der Stadt Eberswalde beantragt. Da die freien Träger diese Betriebskostenabrechnungen auf Grund der Coronapandemie teilweise erst im 4. Quartal 2020 einreichten und durch

das Rechnungsprüfungsamt auch keine Vor-Ort-Prüfungen durchgeführt werden konnten, sondern die freien Träger alle Belege vorlegen mussten, konnte bis zum Jahresende 2020 nur die Prüfung von 5 Kindertagesstätten in freier Trägerschaft abgeschlossen werden. Die restlichen Prüfungen werden erst im Jahr 2021 durchgeführt. Eine Gesamtauswertung zum Haushaltsjahr 2019 kann daher auch erst mit dem Prüfbericht über die im Haushaltsjahr 2021 durchgeführten Prüfungen erfolgen.

3.4 Prüfung von Fördermittelabrechnungen

Wenn von der jeweiligen Bewilligungsbehörde eine Bestätigung der gemeindlichen Rechnungsprüfung hinsichtlich der ordnungsgemäßen Abrechnung der Fördermittel gefordert war, wurden die Verwendungsnachweise vom Rechnungsprüfungsamt geprüft.

Im Jahr 2020 erfolgte die Prüfung folgender Maßnahmen:

Fachamt	Vorhaben	zuwendungs- fähige Gesamt- kosten in EUR	Prüfung am
Kulturamt	Theater und Musik für Eberswalde 2019 Zuschuss Landkreis Barnim	41.740,50	14.02.2020
	Stadtfest FinE 2019	88.267,53	18.02.2020
	Sonderausstellung „Kunst von von hier. Entdeckt in Stadt und Kreis 1949-1990“	16.187,11	12.03.2020
	Museumspädagogische Arbeit 2019	3.687,50	11.05.2020
	Restaurierung von Sammlungs- gut aus dem Museum Eberswalde	17.177,97	11.06.2019
Stadtentwicklungs- amt	Netzwerk Soziale Stadt	50.000,00	06.02.2020
	Borsighalle Förderabschnitt 2018	61.025,95	17.06.2020

Amt für Bildung, Jugend und Sport	Tätigkeit von Praxis- beraterinnen für Kitas 2019	39.206,10	02.03.2020
Tiefbauamt	Wildparkstraße	425.727,79	15.06.2020
	Ortsdurchfahrt Eberswalder Straße - Gemeinschafts- maßnahme mit dem Landesbetrieb Straßenwesen	216.182,33	27.11.2020

Im Rahmen der Prüfung der Verwendungsnachweise waren bei sechs Maßnahmen Korrekturen notwendig. Diese bezogen sich hauptsächlich auf die Darstellung der Einnahmen und Ausgaben in richtiger Höhe.

Vom Rechnungsprüfungsamt festgestellte Beanstandungen wurden vor Weitergabe der Verwendungsnachweise an den Fördermittelgeber von den Fachämtern ausgeräumt. Wenn dies nicht erfolgt, müssen die Beanstandungen des Rechnungsprüfungsamtes als Stellungnahme für die Fördermittelgeber dokumentiert werden.

3.5 Kassenprüfungen

Entsprechend § 4 Pkt. 3 der Rechnungsprüfungsordnung ist vom Rechnungsprüfungsamt bei der Stadtkasse und bei jeder ihrer Zahlstellen mindestens eine unvermutete Kassenprüfung und eine unvermutete Kassenbestandsaufnahme vorzunehmen.

Handvorschüsse und Gebührenkassen sind entsprechend Anlage 1 Pkt. 9.1 der Dienstanzweisung über die Aufgabenwahrnehmung in der Stadtkasse vom 09.07.2013 mindestens einmal im Jahr vom Amtsleiter oder von einer von ihm beauftragten Dienstkraft unvermutet zu prüfen. Darüber hinaus prüft das Rechnungsprüfungsamt entsprechend § 4 Pkt. 3 der Rechnungsprüfungsordnung Handvorschüsse und Gebührenkassen.

Die Stadtverwaltung hatte 2020 neben der Stadtkasse und ihrer Zahlstelle weitere

- 2 Zahlstellen eingerichtet,
- 28 Handvorschüsse ausgereicht,
- 22 Ämter bzw. Einrichtungen berechtigt, Gebühren einzunehmen und Wechselgeldkassen zu führen.

Eine unvermutete Kassenbestandsaufnahme bei der Stadtkasse sowie ihrer Zahlstelle fand am 27.05.2020 statt. Eine umfangreiche Kassenprüfung wurde im Zeitraum vom 19.11. - 22.12.2020 (nicht fortlaufend) durchgeführt. Auf eine zweite unvermutete Prüfung wurde angesichts einer Kassenbestandsaufnahme am 19.11.2020 aus Anlass einer Kassenübergabe an eine neue Kassenverwalterin verzichtet. Über die Kassenprüfung wurde ein entsprechendes Prüfprotokoll angefertigt und im Rechnungsprüfungsausschuss behandelt.

Bei den Zahlstellen Zoo und Tourist-Information wurde auf Grund der Coronapandemie im Jahr 2020 nur je eine unvermutete Kassenprüfung vorgenommen.

Bei den Prüfungen wurde Ordnungsmäßigkeit festgestellt.

Die Einnahmekassen und Handvorschüsse wurden ebenfalls wegen der Coronapandemie durch das Rechnungsprüfungsamt nicht geprüft.

3.6 Prüfungsergebnisse aus dem Bereich der Betriebswirtschaft

Entsprechend § 5 Pkt. 4 der Rechnungsprüfungsordnung obliegt dem Rechnungsprüfungsamt die Prüfung der Kalkulationen sowie der Gebührenbedarfsrechnung für kostenrechnende Einrichtungen.

Im § 63 Abs. 2 BbgKVerf wird die Forderung gestellt, dass die Haushaltsmittel nicht nur sparsam, sondern auch wirtschaftlich zu verwalten sind. Daraus ergibt sich die Frage, ob überall in der Verwaltung die betriebswirtschaftlichen Erkenntnisse zugrunde zu legen sind. Unbestritten möglich ist dies vor allem in solchen öffentlichen Bereichen, in denen Entgelte für die von diesen Bereichen erbrachten Leistungen erhoben werden. Diese müssen nach betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten geführt werden. Innerhalb einer Gemeinde gehören hierzu sowohl Eigenbetriebe als auch kostenrechnende Einrichtungen.

Im Haushaltsjahr 2020 wurden in der Stadt Eberswalde 3 Einrichtungen als kostenrechnende Einrichtung geführt. Diese sind:

1. Friedhöfe
2. Straßenreinigung (Sommer- und Winterdienst)
3. Niederschlagswasserbeseitigung

Im Haushaltsjahr 2020 wurden nachfolgende Betriebskostenabrechnungen (Bka) und Plankalkulationen fertig gestellt und zur Prüfung vorgelegt:

- Bka und Nachkalkulation Friedhöfe 2019
- Plankalkulation Straßenreinigung und Winterdienst 2021/2022
- Bka und Nachkalkulation Straßenreinigung und Winterdienst 2019
- Bka und Nachkalkulation Niederschlagswasserbeseitigung 2019
- Plankalkulation Niederschlagswasserbeseitigung 2021/2022

Friedhöfe

Im Mai 2020 wurde die Betriebskostenabrechnung und Nachkalkulation 2019 für die städtischen Friedhöfe zur Prüfung vorgelegt. Diese zeigen das nachfolgend dargestellte Ergebnis. Zum Verständnis werden auch die Zahlen der Plankalkulation 2020/2021 noch einmal mit aufgeführt.

Friedhöfe	Bka und	Plankalkulation
	Nachkalkulation	
	2019	2020/2021
	EUR	EUR
Kosten gesamt aus Bka/ Plan	894.901,77	956.106,96
davon		
- Eigenanteil „öffentliches Grün“	- 177.167,86	- 191.221,39
- Kosten für Ehren-, Kriegs- und Sozialgräber	- 58.728,00	- 78.400,77
- sonstige Kosten (Verwaltungskosten und Leistungen gegen Kostenersatz)	- 33.118,90	- 38.244,78
Unterdeckung Vorjahre	+ 246.373,26	+ 76.141,50
Kosten aus Friedhofsgebühren zu decken		
- lt. Bka/ Plan	625.887,01	648.240,52
- lt. Nachkalkulation	872.260,27	724.382,02
Erlöse bei 100% Kostendeckung	560.749,11	649.630,50
(Erlöse Plan bei unveränderter Gebühr)		(469.476,00)
(Erlöse Plan bei Vorschlag Verwaltung zur Satzungsänderung)		(498.547,00)
davon		
- Zuweisung vom Landkreis für Ehren-, Kriegs- und Sozialgräber	- 29.679,00	
- Einnahmen aus Leistungen gegen Kostenersatz	- 37.323,00	
Erlöse aus Friedhofsgebühren bei 100% Kostendeckung	493.747,11	649.630,50
(Erlöse Plan bei unveränderter Gebühr)		(469.476,00)
(Erlöse Plan bei Vorschlag Verwaltung zur Satzungsänderung)		(498.547,00)
Gebührenunterdeckung aus Bka/ Plan	132.139,90	
Gebührenunterdeckung aus Nachkalkulation	378.513,16	180.154,50 bei unveränderter Gebühr
		151.083,50 Vorschlag Verwaltung

Kostendeckungsgrad Gebühren		
Bka/ Plan	78,89 %	100,21 %
Kostendeckungsgrad		
Nachkalkulation	55,17 %	

(Kostendeckungsgrad mit Vorträgen aus Vorjahren bei unveränderter Gebühr) (72,42 %)

(Kostendeckungsgrad mit Vorträgen aus Vorjahren bei Vorschlag Verwaltung) (76,91 %)

Aufgeschlüsselt auf die 2 Hauptkostenstellen ergibt sich folgendes Bild:

Betriebskostenabrechnung/ Nach-/ Plankalkulation	2019 EUR	2020/2021 EUR
---	-------------	------------------

1. Grabnutzungsrechte

Kosten nach Bka/ Plan	570.175,42	592.786,32
Vortrag aus Vorjahren	+ 245.310,81	+ 74.813,44
Kosten gesamt	815.486,23	667.599,76
Erlöse nach Bka/ Plan	444.570,11	592.857,50
(Erlöse Plan bei unveränderter Gebühr)		(417.324,00)
(Erlöse Plan bei Vorschlag Verwaltung zur Satzungsänderung)		(446.395,00)
Zuschuss nach Bka/ Plan	125.605,31	
Gesamtzuschuss mit Vortrag Vorjahre (Nachkalkulation)	370.916,12	175.533,50 bei unveränderter Gebühr
		146.462,50 Vorschlag Verwaltung
Kostendeckungsgrad Jahr/ Plan	77,97 %	100,01 %
(Kostendeckungsgrad mit Vorträgen aus Vorjahren bei unveränderter Gebühr)	54,52 %	(70,40 %)
(Kostendeckungsgrad mit Vorträgen aus Vorjahren bei Vorschlag Verwaltung)		(75,30 %)

2. Friedhofskapellen

Kosten nach Bka/ Plan	55.711,59	55.454,21
Vortrag aus Vorjahren	1.062,45	1.328,06
Kosten gesamt	56.774,04	56.782,27
Erlöse nach Bka/ Plan	49.177,00	56.773,00
(Erlöse Plan bei unveränderter Gebühr)		(52.152,00)
Zuschuss nach Bka/ Plan	6.534,59	- 1.318,79
Gesamtzuschuss mit Vortrag Vorjahre (Nachkalkulation)	7.597,04	4.630,27
Kostendeckungsgrad Jahr/ Plan	88,27 %	102,38 %
(Kostendeckungsgrad mit Vorträgen aus Vorjahren bei Vorschlag Verwaltung)	86,62 %	91,85 %

Die Betriebskostenabrechnung und Nachkalkulation des Jahres 2019 zeigen, dass auch 2019 eine weitere Kostenunterdeckung entstand, trotzdem ist eine leichte Erhöhung der Kostendeckungsgrade zu verzeichnen.

Das Fachamt schreibt dazu in der Betriebskostenabrechnung:

„Für das Jahr 2019 ist im Vergleich zur negativen Entwicklung von 2017 zu 2018 eine kleine Verbesserung der Kostendeckung zu verzeichnen aufgrund einer wieder steigenden Nachfrage. Die Nachfrage der Grabnutzungsrechte/Trauerhallen hat sich fast wieder an die Zahl aus dem Jahr 2017 angepasst. Da die Nutzungsgebühren zum 01.01.2018 moderat angepasst wurden, so dass eine stabile Preispolitik fortgesetzt wurde und die ansatzfähigen Kosten weiter gestiegen sind, können die anfallenden Kosten trotz des positiven Nachfrage Trends nicht zu 100 % gedeckt werden. Die neu eingeführte Grabform Rhododendronhain wurde im Jahr 2019 stärker nachgefragt als ein Urnen-Reihengrab. Hier ist die Nachfrage gegenüber dem Jahr 2018 weiter leicht gefallen. Im Vergleich zum Jahr 2017 wurden die beiden Grabarten zusammen wieder mehr nachgefragt als das Urnen-Reihengrab 2017.“

Für die Plankalkulation 2020/2021 wurde aufgrund der Rechtsprechung des VG Magdeburg vom 17.02.2016 und dem daraus folgenden Kommentar zum Kommunalen Abgabengesetz (KAG) folgende neue rechtliche Betrachtung bezüglich städtischer Friedhöfe herausgearbeitet:

Kommunale Friedhöfe sind keine öffentlichen Einrichtungen im Sinne des § 6 Abs. 1 Satz 1 des KAG. Friedhöfe fallen somit unter § 6 Abs. 2 KAG. Insofern liegt die Gebührenerhebung überhaupt sowie die Erhebung kostendeckender Gebühren im pflichtgemäßen Ermessen des kommunalen Trägers. Die neue Rechtslage bezüglich

der Friedhofsgebühren zeigt auch auf, dass den Kommunen insoweit ein Ermessensspielraum bei der Wahl der Gebührenhöhe zusteht, da es sich bei kommunalen Friedhöfen nicht um eine öffentliche Einrichtung (wie bisher als solche betrachtet) handelt. Die Erhebung der Gebühren ist dann freiwillig, wenn eine Einrichtung und ihre Benutzung jedermann und nicht nur einem begrenzten, durch bestimmte Merkmale gekennzeichneten Personenkreis offensteht.

Zielsetzung ist es, den Bürgern der Stadt Eberswalde über moderate Gebührenhöhen weiterhin den Zugang zu den städtischen Friedhöfen zu ermöglichen. Ferner ist dabei die wirtschaftliche Komponente, unter größtmöglicher Nachfrage den maximal erzielbaren Kostendeckungsgrad zu erzielen, zu berücksichtigen.

Auf Basis der Plankalkulation 2020/2021 wurde versucht, dieses Ziel mit einem Vorschlag der Verwaltung zur moderaten Gebührenerhöhung umzusetzen. Diesem Vorschlag wurde mit Beschluss der Stadtverordnetenversammlung Nr. 5/51/19 vom 28.11.2019 zugestimmt.

Inwieweit die moderate Gebührenanpassung bei der Erhöhung der Kostendeckung greift, wird erst die Betriebskostenabrechnung 2020 zeigen. Diese könnte bei etwa gleichbleibenden Kosten etwas höher ausfallen als 2019. Dies liegt vor allem daran, dass Zuschüsse aus den Jahren 2015 und 2016 i.H.v. 188.615,40 EUR lt. KAG Bbg. nicht mehr in die Betriebskostenabrechnung einfließen dürfen, da sie älter als 2 Kalkulationszeiträume sind (2017, 2018/2019). Damit muss das entstandene Defizit durch den städtischen Haushalt getragen werden. Seit 2013 sind dies insgesamt 411.912,98 EUR.

Straßenreinigung und Winterdienst

Im Mai 2020 wurden die Betriebskostenabrechnung und die Nachkalkulation 2019 und im Juli 2020 die Plankalkulation Straßenreinigung und Winterdienst 2021/2022 zur Prüfung vorgelegt. Für ein besseres Verständnis der Ergebnisse der Betriebskostenabrechnung 2019 werden auch die Zahlen der Plankalkulationen 2019/2020 noch einmal mit dargestellt.

Straßenreinigung	Plankalkulation	Bka und	Plankalkulation
	2019/2020	Nachkalkulation	2021/2022
	EUR	2019	EUR
		EUR	
Kosten gesamt	391.427,78	392.453,41	412.497,84
- 25 % öffentliches Interesse	- <u>97.856,95</u>	- <u>98.113,35</u>	- <u>103.124,46</u>
- 75 % aus Gebühren zu decken	293.570,84	294.340,05	309.373,38
- Vortrag Überdeckung Vorjahre	- <u>49.880,46</u>	- <u>90.352,42</u>	- <u>11.766,26</u>
	243.690,38	203.987,64	297.607,13

umlagefähige Kosten	1,47	1,21	1,75
je Veranlagungsmeter gesamt			
- aus Bka/ Plan (gerundet)	1,77	1,74	1,82
- aus Vortrag Vorjahre	- 0,30	- 0,53	- 0,07
Gebühr je Frontmeter	1,47	1,47	1,47
lt. Satzung			
Gebührenunter-/über-			
deckung je Veranlagungsmeter	0,00	+ 0,26	0,00
- aus Bka/ Plan	- 0,30	- 0,27	- 0,07
- aus Vortrag Vorjahre	+ 0,30	+ 0,53	+ 0,07
Kostendeckungsgrad			
- aus Bka/ Plan	83,05 %	84,34 %	80,77 %
- mit Vortrag Vorjahre	100,00 %	121,49 %	100,00 %
Gebührenunter-/überdeckung	0,00	+ 43.905,23	0,00
- aus Bka/ Plan	- 49.880,46	- 46.447,45	- 11.766,26
- aus Vortrag Vorjahre	+ 49.880,46	+ 90.352,42	+ 11.766,26

Winterdienst	Plankalkulation	Bka und	Plankalkulation
		Nachkalkulation	
	2019/2020	2019	2021/2022
	EUR	EUR	EUR
Kosten gesamt	204.070,60	139.625,36	166.919,69
davon			
- 25 % öffentliches Interesse	<u>- 51.017,65</u>	<u>- 34.906,34</u>	<u>- 41.729,92</u>
- 75 % aus Gebühren zu decken	153.052,95	104.719,02	125.189,77
- Vortrag Unter-/ Überdeckung	<u>- 32.514,45</u>	<u>- 38.657,27</u>	<u>- 47.587,04</u>
Vorjahre	120.538,50	66.061,75	77.602,73
umlagefähige Kosten	0,62	0,33	0,39
je Veranlagungsmeter gesamt			
- aus Bka/ Plan	0,79	0,53	0,63
- aus Vortrag Vorjahre	- 0,17	- 0,20	- 0,24
Gebühr je Frontmeter	0,62	0,62	0,39
lt. Satzung			
Gebührenunter-/über-			
deckung je Veranlagungsmeter	0,00	+ 0,29	0,00
- aus Bka/ Plan	- 0,17	+ 0,09	- 0,24
- aus Vortrag Vorjahre	+ 0,17	+ 0,20	+ 0,24

Kostendeckungsgrad			
- aus Bka/ Plan	78,48 %	116,92 %	61,90 %
- mit Vortrag Vorjahre	100,00 %	187,88 %	100,00 %
<hr/>			
Gebührenunter-/überdeckung	0,00	+ 57.269,43	0,00
gesamt			
- aus Bka/ Plan	- 32.514,45	+ 18.612,16	- 47.587,04
- aus Vortrag Vorjahre	+ 32.514,45	+ 38.657,27	+ 47.587,04

In den Jahren 2017 und 2018 entstanden im Winterdienst erstmals Defizite, welche in den Folgejahren über die Gebühr wieder gedeckt werden mussten.

Mit der Plankalkulation 2019/2020 wurde das Defizit aus dem Jahr 2017 i.H.v. 53.565,65 EUR berücksichtigt, so dass insgesamt nur noch geringe Überschüsse kostenmindernd angerechnet werden konnten. Insgesamt ergab sich daraus eine kostendeckende Gebühr von 0,62 EUR pro Veranlagungsmeter. Das Defizit aus dem Jahr 2018 i.H.v. 37.714,36 EUR fand hier noch keine Berücksichtigung in der Plankalkulation. Die Betriebskostenabrechnung 2019 zeigte dann auf Grund des milden Winters nur noch umlagefähige Kosten i.H.v. 0,33 EUR pro Veranlagungsmeter, wobei sich die reinen, im Haushaltsjahr 2019 entstanden Kosten, bei 0,53 EUR bewegen und sich 0,20 EUR aus der Anrechnung von Überschüssen aus den Vorjahren ergeben. Da mit der Plankalkulation 2019/2020 eine kostendeckende Gebühr von 0,62 EUR pro Veranlagungsmeter beschlossen wurde, ergab sich aus der Betriebskostenabrechnung 2019 wieder ein Überschuss i.H.v. 18.612,16. Dieser sowie das Defizit aus dem Jahr 2018 wurden in der Plankalkulation 2021/2022 berücksichtigt.

Da sich sowohl bei der Straßenreinigung als auch beim Winterdienst in der Plankalkulation 2021/2022 eine gravierende Veränderung bei der kostendeckenden Gebühr ergab, wurde der Vorschlag einer Satzungsänderung ab 01.01.2021 eingebracht. Diese Satzungsänderung wurde in der Stadtverordnetenversammlung am 29.10.2020 wie folgt beschlossen:

a) Reinigungszone I (Winterdienst)	0,39 EUR
b) Reinigungszone II (Straßenreinigung)	1,75 EUR
c) Reinigungszone III (Straßenreinigung und Winterdienst)	2,14 EUR

In der Sachverhaltsdarstellung zur Beschlussvorlage schrieb das Fachamt:

„Es ist davon auszugehen, dass, bei gleichbleibenden Bedingungen, für die nächste Planungsperiode 2023/2024 erneut mit einer moderaten Gebührenanpassung/-erhöhung zu rechnen ist, da insbesondere Rückzahlungen aus Überschüssen im Bereich der gebührenpflichtigen Straßenreinigung weiter entfallen werden. Ebenfalls ist die Kehrmaschine fast ganzjährig im Einsatz aufgrund der milden Winter in den letzten Jahren. Das hat zur Folge, dass die Kosten im Bereich der gebührenpflichtigen Straßenreinigung angestiegen sind und weiterhin steigen könnten. Im Bereich des

gebührenpflichtigen Winterdienstes werden die Überschüsse aus den Vorjahren gebührenreduzierend berücksichtigt.“

Niederschlagswasserbeseitigung

Am 01.01.2014 übernahm die Stadt Eberswalde den Betrieb der öffentlichen Anlagen zur Niederschlagswasserbeseitigung, die Berechnung der Gebühren und den Gebühreneinzug. Die bestehende öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen der Stadt und dem ZWA zum Betrieb der öffentlichen Anlagen zur Niederschlagswasserbeseitigung vom 10.02.2010 wurde zum 31.12.2013 beendet. Die Stadtverordnetenversammlung stimmte dieser Änderung am 26.09.2013 mit dem Beschluss Nr. 49/524/13 zu.

Im Jahr 2019 erfolgte die Erstellung der Betriebskostenabrechnung für das Jahr 2018 und im Jahr 2020 die Erstellung der Betriebskostenabrechnung 2019 sowie der Plankalkulation 2021/2022.

Die Ergebnisse der Betriebskostenabrechnungen und Nachkalkulationen 2018 und 2019 sowie der Plankalkulation 2021/2022 werden im Folgenden dargestellt:

	2018 EUR	2019 EUR	2021/2022 EUR
Erträge	320.699,26	343.553,12	340.000,00
Gesamtaufwand	316.193,01	355.219,78	365.550,25
darunter			
Niederschlags- wasserabgabe	74.355,87	74.570,61	82.000,00
Personalaufwand	70.822,98	80.278,19	79.495,43
kalkulatorische Abschreibungen	45.543,19	55.761,29	55.573,02
kalkulatorischer Zinsaufwand	33.371,50	42.327,01	39.952,71
Ergebnis	4.506,25	- 11.666,66	-25.550,25
Maßstabseinheiten (lt. Satzung)	50.986	51.124	51.124
Kosten je Maßstabseinheit	6,20	6,95	7,15
Gebühr je Maßstabseinheit (lt. Satzung)	6,29	6,72	6,72

Kostendeckungsgrad in %	101,43	96,72	93,01
Vortrag aus Vorjahren	-18.331,98	-15.838,19	-11.260,05
Kosten je Maßstabseinheit nach Nach- bzw. Plankalkulation	6,56	7,03	7,37
Unterdeckung je Maßstabseinheit	-0,27	-0,31	-0,65
Kostendeckungsgrad in % nach Nachkalkulation	95,87	95,59	90,23

Den Umgang mit entstandenen Gebührenüberschüssen bzw. -zuschüssen regelt § 6 Abs. 3 Satz 2 KAG. Danach müssen Kostenüberdeckungen immer ausgeglichen werden. Kostenunterdeckungen können spätestens im übernächsten Kalkulationszeitraum ausgeglichen werden.

Das Ergebnis der Betriebskostenabrechnung 2017 wies jährliche Kosten i.H.v. 6,62 EUR je Maßstabseinheit aus. Die jährlichen Kosten waren somit durch die Gebühr i.H.v. 6,29 EUR nicht mehr gedeckt. Bei der Plankalkulation für 2019 und 2020 wurde eingeschätzt, dass eine Gebühr i.H.v. 6,72 EUR pro Maßstabseinheit für die Kostendeckung benötigt wird. Auf Grund dessen wurde am 25.10.2018 von der Stadtverordnetenversammlung mit dem Beschluss-Nr. 42/358/18 die 3. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung der Stadt Eberswalde für die Niederschlagswasserbeseitigung mit einer Erhöhung der Gebühr auf 6,72 EUR je Maßstabseinheit beschlossen, die am 01.01.2019 in Kraft trat.

Das Ergebnis der Betriebskostenabrechnung 2018 wies zwar bezogen auf das Jahr 2018 nur Kosten i.H.v. 6,20 EUR je Maßstabseinheit und somit einen Überschuss i.H.v. 4.506,25 EUR aus, so dass ein Teil des Defizits aus dem Jahr 2013 i.H.v. 14.994,63 EUR gedeckt werden konnte. Das übrige Defizit i.H.v. 10.488,38 EUR kann jedoch auch in den Folgejahren nicht mehr ausgeglichen werden.

Das Ergebnis der Betriebskostenabrechnung 2019 wies dann schon jährliche Kosten i.H.v. 6,95 EUR je Maßstabseinheit aus. Die jährlichen Kosten waren somit durch die Gebühr erneut nicht mehr gedeckt. Bei der Plankalkulation für 2021 und 2022 wurde eingeschätzt, dass eine Gebühr i.H.v. 7,37 EUR pro Maßstabseinheit für die Kostendeckung benötigt wird. Die Ursachen für die Kostenerhöhung sind u.a. in dem erhöhten Instandhaltungsbedarf an den Niederschlagswasserbeseitigungsanlagen wie z.B. der notwendigen Erneuerung von Sandfängen (Forsthaus, Feuerwache), den

gestiegenen Sachkosten und Personalkosten und den Defiziten der vorangegangenen Jahre zu sehen.

Auf Grund dessen wurde am 29.10.2020 von der Stadtverordnetenversammlung mit dem Beschluss-Nr. 14/145/20 die 4. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung der Stadt Eberswalde für die Niederschlagswasserbeseitigung mit einer Erhöhung der Gebühr auf 7,37 EUR je Maßstabseinheit beschlossen, die am 01.01.2021 in Kraft trat.

4. Haushaltssatzung und Haushaltsplan

Die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020/2021 wurde von der Stadtverordnetenversammlung am 17.12.2019 in öffentlicher Sitzung beraten und beschlossen (Beschluss-Nr.6/58/19).

Die beschlossene Haushaltssatzung und der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020/2021 enthielt keine genehmigungspflichtigen Teile. Die Veröffentlichung erfolgte endgültig im Amtsblatt für die Stadt Eberswalde -Eberswalder Monatsblatt- Ausgabe Nr. 10/2020 vom 21.10.2020. Gemäß § 67 Abs. 5 BbgKVerf wurde auf eine öffentliche Auslegung verzichtet und stattdessen ein unbefristetes Einsichtsrecht in die Beschlussvorlagen zur Haushaltssatzung gewährt.

Folgender Haushaltsplan wurde für 2020 beschlossen:

Ergebnishaushalt

ordentliche Erträge	87.609.411,00 EUR
ordentliche Aufwendungen	90.994.677,00 EUR
außerordentliche Erträge	1.175.000,00 EUR
außerordentliche Aufwendungen	612.020,00 EUR

Finanzhaushalt

Einzahlungen	89.467.123,00 EUR
Auszahlungen	101.253.832,00 EUR

Von den Einzahlungen und Auszahlungen des Finanzhaushaltes entfallen auf:

Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	81.828.361,00 EUR
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	82.826.989,00 EUR
Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	7.638.762,00 EUR
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	18.196.843,00 EUR
Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	0,00 EUR
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	230.000,00 EUR
Kredite	0,00 EUR
Verpflichtungsermächtigungen	4.319.256,00 EUR

Eine Nachtragsatzung wurde 2020 nicht erlassen.

Die Steuersätze für die Realsteuern wurden für das Haushaltsjahr 2020 wie folgt festgelegt:

1. Grundsteuer	
a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A)	300 v.H.
b) für Grundstücke (Grundsteuer B)	415 v.H.
2. Gewerbesteuer	395 v.H.

5. Prüfung des Jahresabschlusses nach § 104 BbgKVerf

5.1 Gesetzliche Grundlagen

Nach § 82 Abs. 1 BbgKVerf hat die Gemeinde für den Schluss eines jeden Haushaltsjahres einen Jahresabschluss aufzustellen. Die Aufstellung des Entwurfs des Jahresabschlusses mit seinen Anlagen liegt nach § 82 Abs. 3 BbgKVerf in der Verantwortung des Kämmerers. Der Kämmerer hat den Entwurf des Jahresabschlusses 2020 am 01.06.2022 aufgestellt und dem Rechnungsprüfungsamt zur Prüfung übergeben. Im Vorfeld wurden durch das Rechnungsprüfungsamt bereits von der Kämmerei fertiggestellte Unterlagen begleitend geprüft.

Gegenstand der Prüfung war der Entwurf des Jahresabschlusses mit den in § 82 Abs. 2 BbgKVerf festgelegten Anlagen.

Der Jahresabschluss besteht aus

1. der Ergebnisrechnung,
2. der Finanzrechnung,
3. den Teilrechnungen,
4. der Bilanz und
5. dem Rechenschaftsbericht.

Als Anlagen sind beizufügen.

1. der Anhang,
2. die Anlagenübersicht,
3. die Forderungsübersicht,
4. die Verbindlichkeitenübersicht und
5. der Beteiligungsbericht

Der Bürgermeister hat dem Rechnungsprüfungsamt in einer Vollständigkeitserklärung vom 30.08.2022 schriftlich bestätigt, dass im Jahresabschluss 2020 alle bilanzierungspflichtigen Vermögenswerte, Verpflichtungen, Rückstellungen und Wagnisse enthalten sowie alle erforderlichen Angaben gemacht worden sind. Die Vollständigkeitserklärung liegt als Anlage dem Jahresabschluss 2020 bei.

Die Beschlussfassung über den geprüften Jahresabschluss soll entsprechend § 82 Abs. 4 BbgKVerf spätestens bis zum 31.12. des auf das Haushaltsjahr folgenden Jahres erfolgen. Nach der Einführung des doppelten Buchführungssystems und des damit erhöhten Arbeitsaufkommens konnte dieser Termin seitdem nicht eingehalten werden, aber es ist inzwischen gelungen den Rückstand schrittweise aufzuholen.

5.2 Pflicht zur Aufstellung eines Gesamtabchlusses

Entsprechend § 83 Abs. 1 BbgKVerf ist der Jahresabschluss der Gemeinde mit den unter den Ziffern 1 und 2 aufgeführten Unternehmen, an denen die Gemeinde beherrschend oder mindestens maßgeblich beteiligt ist, sowie mit den unter Ziffer 3 benannten Zweckverbänden, bei denen die Gemeinde Mitglied ist, zu konsolidieren.

Der Gesamtabchluss war gemäß § 141 Abs. 19 BbgKVerf erstmals spätestens für das zweite auf das Umstellungsjahr folgende Haushaltsjahr zu erstellen. Da die Stadt Eberswalde an hier aufgeführten Unternehmen beteiligt ist, bestand die rechtliche Verpflichtung, einen Gesamtabchluss erstmalig für das Jahr 2013 aufzustellen. Dann hätte entsprechend § 104 BbgKVerf und § 10 Rechnungsprüfungsordnung der Stadt Eberswalde ebenso wie für den Jahresabschluss eine Prüfung durch das Rechnungsprüfungsamt der Stadt und die Beschlussfassung durch die Stadtverordnetenversammlung erfolgen müssen.

Zwischenzeitlich war auf Grund der vorgesehenen Neugliederung der Landkreise und kreisfreien Städte im Land Brandenburg eine Fristverlängerung für die Erstellung des Gesamtabchlusses vorgesehen, die mit der Rücknahme des Gesetzentwurfes nicht in Kraft trat. Deshalb hatte die Stadt Eberswalde an der Aufstellung eines Gesamtabchlusses für das Jahr 2013 gearbeitet.

Am 15.10.2018 trat das Gesetz zur Weiterentwicklung der gemeindlichen Ebene in Kraft. Dort ist im Artikel 3 die Änderung des § 141 der BbgKVerf dahingehend erfolgt, dass der Gesamtabchluss gemäß § 83 BbgKVerf erstmals spätestens für das Haushaltsjahr 2024 zu erstellen ist.

5.3 Prüfung der Ergebnisrechnung

Entsprechend § 54 Abs. 1 der KomHKV sind in der Ergebnisrechnung die dem Haushaltsjahr zuzurechnenden Erträge und Aufwendungen gegenüberzustellen.

Zur Ermittlung des Jahresergebnisses sind gemäß dem § 54 Abs. 2 KomHKV die Gesamterträge und Gesamtaufwendungen gegenüberzustellen. Den in der Ergebnisrechnung nachzuweisenden Ist-Ergebnissen sind die Ergebnisse der Rechnung des Vorjahres und die fortgeschriebenen Planansätze des Haushaltsjahres voranzustellen und ein Plan-Ist-Vergleich anzufügen. In den fortgeschriebenen Planansätzen sind sowohl die Nachträge, die Ermächtigungsübertragungen für Aufwendungen aus dem Vorjahr sowie die in Anspruch genommenen außer- und überplanmäßigen Mittel zu berücksichtigen.

Laut Jahresabschluss setzt sich die Ergebnisrechnung für das Haushaltsjahr 2020 zahlenmäßig wie folgt zusammen:

Erträge aus laufender Verwaltungstätigkeit	97.548.418,96 EUR
+ Zinsen und sonstige Finanzerträge	202.174,18 EUR
+ Außerordentliche Erträge	678.848,56 EUR
Erträge insgesamt	98.429.441,70 EUR

Aufwendungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	86.059.964,47 EUR
+ Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	231.825,32 EUR
+ Außerordentliche Aufwendungen	26.189,92 EUR
Aufwendungen insgesamt	86.317.979,71 EUR
Gesamtüberschuss	+ 12.111.461,99 EUR

Die Ergebnisrechnung für das Haushaltsjahr 2020 wurde entsprechend Punkt 5.8 Muster zu § 54 KomHKV ordnungsgemäß aufgestellt. Die gesetzlichen Regelungen zur Ermittlung und Darstellung des Ergebnisses wurden berücksichtigt.

Zusätzlich wurden die Erträge und Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen dargestellt.

Die Ergebnisrechnung schloss mit einem Überschuss i.H.v. 12.111.461,99 EUR ab, wobei die Haushaltsplanung ein Defizit i.H.v. 2.822.286,00 EUR aufwies. Der fortgeschriebene Ansatz wies ein Defizit i.H.v. 3.948.357,85 EUR auf.

5.4 Prüfung der Finanzrechnung

In der Finanzrechnung sind nach § 55 KomHKV die im Haushaltsjahr eingegangenen Einzahlungen und geleisteten Auszahlungen getrennt voneinander (Bruttoprinzip) sowie die Zahlungen aus der Aufnahme und der Tilgung von Krediten zur Liquiditätssicherung sowie der Bestand an Liquiditätskrediten und an fremden Finanzmitteln jeweils gesondert auszuweisen. Sie ist entsprechend § 5 KomHKV in Zahlungen aus laufender Verwaltungs-, Investitions- und Finanzierungstätigkeit gegliedert.

Durch die Auflistung des Bestandes an Zahlungsmitteln vermittelt die Finanzrechnung ein Bild über die tatsächliche Finanz- und Liquiditätslage der Stadt.

Die von der Stadt Eberswalde erstellte Finanzrechnung für das Haushaltsjahr 2020 zeigt folgendes Bild:

Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	83.697.529,84 EUR
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	78.458.623,84 EUR
= Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit	+ 5.238.906,00 EUR
Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	6.004.118,03 EUR
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	11.176.253,54 EUR
= Saldo aus Investitionstätigkeit	./. 5.172.135,51 EUR
= Finanzmittelüberschuss	+ 66.770,49 EUR
Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	0,00 EUR
Auszahlungen für die Tilgung von Krediten	230.000,00 EUR
= Saldo aus Finanzierungstätigkeit	./. 230.000,00 EUR
= Veränderung des Bestandes an eigenen Zahlungsmitteln	./. 163.229,51 EUR
+ Bestand an Zahlungsmitteln am 01.01.2020	62.424.818,19 EUR
+ Bestand an fremden Zahlungsmitteln	./. 185.334,47 EUR
Bestand an Zahlungsmitteln am 31.12.2020	62.076.254,21 EUR

Laut § 40 KomHKV sind analog zum Verfahren des Tagesabschlusses die Konten für liquide Mittel und der Saldo der Finanzrechnung am Ende des Haushaltsjahres mit den Ist-Beständen der Finanzmittel abzugleichen. Nach der Verbuchung eventueller Differenzen werden die Konten für die liquiden Mittel abgeschlossen sowie der Saldo der Finanzrechnung festgestellt. Der Bestand an liquiden Mitteln ist in der Bilanz auszuweisen.

Der Kassenistbestand am 31.12.2020 setzt sich aus folgenden Konten der Stadt zusammen:

1.	ZW 70	Barkasse	5.000,00 EUR
2.	ZW 10	Sparkasse Barnim (laufendes Konto)	14.172.049,40 EUR
3.	ZW 11	Sparkasse Barnim (Geldmarktkonto Kommunal)	1.290.387,89 EUR
4.	ZW 13	Deutsche Kreditbank AG (laufendes Konto)	2.004.002,43 EUR
5.	ZW 17	Berliner Volksbank (laufendes Konto)	11.057.879,17 EUR
6.	ZW 18	Sparkasse Barnim (Verwarn- und Bußgelder)	1.515.346,05 EUR
7.	ZW 19	Berliner Volksbank (Tagesgeldkonto)	249.015,47 EUR
8.	ZW 20	Dt. Kreditbank AG (Termingeld)	5.013.011,68 EUR
9.	ZW 30	Dt. Kreditbank (Termingeld)	10.006.000,96 EUR
10.	ZW 31	Dt. Kreditbank (Termingeld)	10.001.500,08 EUR
11.	ZW 32	Sparkasse Barnim (Festzinssparbuch)	1.015.126,12 EUR
12.	ZW 41	Sparkasse Barnim (Kreditkarten)	288.776,22 EUR
13.	ZW 54	Sparkasse Barnim (Brücke Altes Heizwerk)	66.301,94 EUR
14.	ZW 55	Sparkasse Barnim (Fahrradparkhaus)	124.781,07 EUR

15.	ZW 56	Sparkasse Barnim (Lückenschluss Stadtschleuse)	61.014,99 EUR
16.	ZW 60	Sparkasse Barnim (Märkische Heide)	515.954,73 EUR
17.	ZW 61	Sparkasse Barnim (SUW-Projekt-Integration)	390.570,16 EUR
18.	ZW 62	Sparkasse Barnim (Stadtumbau/ Sondervermögen)	432.045,07 EUR
19.	ZW 63	Sparkasse Barnim (Sanierung/ Sondervermögen)	1.000.253,94 EUR
20.	ZW 64	Sparkasse Barnim (Stadtumbau/ Aufwertung)	1.375.457,82 EUR
21.	ZW 65	Sparkasse Barnim (Infrastruktur Rückbau)	670.864,95 EUR
22.	ZW 66	Sparkasse Barnim (Soziale Stadt)	567.092,18 EUR
23.	ZW 67	Sparkasse Barnim (Erweiterungsbau Kita Spielhaus)	20.565,89 EUR
24.	ZW 72	Sparkasse Barnim (Kassenautomat)	221.549,57 EUR
25.	ZW 74	Sparkasse Barnim (Mietkaution)	11.706,43 EUR

Summe

62.076.254,21 EUR

Der Kassenistbestand ist durch Bankkontenbestände nachweislich belegt. Die Anzahl der Bankverbindungen sowie die Guthaben bei Geldinstituten auf Konten, die dem laufenden Zahlungsverkehr dienen, sind nach Wirtschaftlichkeitsaspekten auf die notwendige Anzahl bzw. Höhe beschränkt.

6. Prüfung der Bilanz

6.1 Inventur

Entsprechend § 35 Abs. 1 KomHKV hat die Gemeinde für den Schluss eines jeden Haushaltsjahres ihr Vermögen und ihre Schulden genau zu verzeichnen und wertmäßig nachzuweisen (Inventar).

Die Erfassung des Inventars ist in der Inventurrichtlinie der Stadt Eberswalde vom 15.12.2014 geregelt. Sie soll gewährleisten, dass die Erfassung des Vermögens und der Schulden in der Stadt einheitlich, vollständig und nach gleichen Kriterien erfolgt. Sie bildet damit die Grundlage der Inventur. Ein Inventurhandbuch der Stadt Eberswalde vom 05.05.2009 dient dazu, die Inventurrichtlinie mittels konkreter Inventuranweisungen zu ergänzen. Die Inventuranweisungen beziehen sich auf die konkreten Inventurabläufe sowie auf mögliche Vereinfachungsverfahren. Die Anlagenbuchhaltung wird in der Kämmerei geführt. Jedes Amt hat einen oder mehrere Inventarverantwortliche.

Die Prüfung der Inventurunterlagen ergab, dass im Wesentlichen für alle geprüften Inventurfelder Inventurunterlagen vorlagen. Bei fehlenden Inventurbelegen handelte es sich in den meisten Fällen um Rückmeldungen der Ämter, dass das Inventurfeld im Amt nicht vorhanden ist. In Einzelfällen wurde festgestellt, dass die Inventurbelege nicht mit den Angaben in der Bilanz übereinstimmen bzw. nicht alle Angaben enthielten. Abweichungen zwischen der Bilanz und den dazugehörigen Inventurbelegen konnten geklärt werden und die Inventurbelege wurden entsprechend korrigiert. Erforderliche geringfügige Korrekturbuchungen erfolgen zum Jahresabschluss 2021.

Die vorgesehene Inventur der Kunstgegenstände im Depot des Museums wurde bisher weder zur Eröffnungsbilanz noch zu einem der folgenden Jahresabschlüsse vorgenommen. Für das Depot des Museums, in dem derzeit nicht ausgestellte Bestände gelagert und verwahrt werden, liegt ein mikrobiologisches Gutachten einer Fachfirma vom 09.10.2014 vor. In der Zeit vom 08.09. bis 18.09.2014 wurden Schimmelpilzproben von verschiedenen Oberflächen entnommen. Im Ergebnis wurde festgestellt, dass für den nachweislich vorhandenen Schimmelpilzbefall hauptsächlich die klimatischen Bedingungen in den Räumlichkeiten verantwortlich sind. In der Vergangenheit kam es mehrfach zu Wassereintritten. Das Fehlen einer adäquaten Heizung führte daraufhin zu starken Durchfeuchtungen an Teilen des Inventars, was beste Voraussetzung für den Schimmelpilzbefall bildete. Im Juli 2017 erfolgte eine Auftragsvergabe für die Erfassung des musealen Sammlungsgutes im Depot an eine Kunsthistorikerin. Damit wird die bereits durch die Museumsmitarbeiterinnen begonnene fachgerechte Erfassung gemeinsam mit diesen fortgesetzt. Diese ist sehr aufwändig, da ein Teil der Museumsgüter bereits Schaden genommen hat und jedes Museumsgut auf Schäden und auch Schädlingsbefall untersucht werden muss. Außerdem muss vor dem Umzug eine Schädlingsbekämpfung durchgeführt werden,

weil ein großer Teil der Sammlungsobjekte aus organischen Materialien von Schadinsekten befallen ist. Diese ist teilweise bereits durchgeführt worden.

Für die Instandsetzung der neuen Räumlichkeiten des Museumsdepots wurden in den Jahren 2020 und 2021 je 180.000,00 EUR geplant. Durch den Generalplaner wurde jedoch festgestellt, dass ein Teil des Gebäudes so beschädigt ist, dass es als Museumsdepot nicht nutzbar ist. Eine Sanierung des Gebäudes würde Kosten von über 1,5 Mio EUR verursachen und wäre somit nicht wirtschaftlich. Deshalb wird erneut nach anderen Lösungen für die Unterbringung der Sammlung des Museums gesucht.

6.2 Aktiva

Aktiva zeigen die Summe des Anlage- und Umlaufvermögens sowie der aktiven Rechnungsabgrenzungsposten, die auf der linken Seite der Bilanz aufgeführt werden und die Verwendung des eingesetzten Kapitals nachweisen.

Bestand am 01.01.2020:	214.051.294,49 EUR
Bestand am 31.12.2020:	218.287.420,15 EUR

6.2.1 Anlagevermögen

Im Anlagevermögen werden nach § 2 Nr. 4 KomHKV die Vermögenswerte ausgewiesen, die die Stadt langfristig zur laufenden Aufgabenerfüllung benötigt.

Bestand am 01.01.2020:	148.033.754,97 EUR
Bestand am 31.12.2020:	153.267.453,10 EUR

Das Anlagevermögen gliedert sich in drei Hauptgruppen:

Bestand am 31.12.2020

1. Immaterielle Vermögensgegenstände	286.049,23 EUR
2. Sachanlagevermögen	152.035.333,08 EUR
3. Finanzanlagevermögen	946.070,79 EUR

Die Bilanzposition Sachanlagevermögen insgesamt hat sich gegenüber dem Vorjahr um 5.139.420,49 EUR erhöht, wobei der Teil des Sachanlagevermögens, der die geleisteten Anzahlungen und Anlagen im Bau umfasst, um 5.047.975,98 EUR angestiegen ist. Das bedeutet, dass weitaus mehr Anlagen im Bau hinzugekommen sind als eine Reduzierung durch fertiggestellte Maßnahmen erfolgte. Zu den Anlagen im Bau, bei denen sich durch Weiterführung der Maßnahmen der Bestand erhöht hat, zählten u.a. das Sozialgebäude und die Außenanlagen der Waldsportanlage, der Umbau der Rathauspassage, das Fahrradparkhaus sowie die Straßen Christel-Brauns-Weg und Frankfurter Allee.

Ebenso kam es durch die im Folgenden erläuterten Zuschreibungen zu einer Erhöhung um 156.939,77 EUR. Unterlassene Instandhaltungen an Gebäuden wurden in der Eröffnungsbilanz nicht über Rückstellungen berücksichtigt, sondern durch Minderung des Restbuchwertes. Die wertgeminderten Gebäude waren in der Anlage 7 zur Bewertungs- und Bilanzierungsrichtlinie zur Eröffnungsbilanz unter Angabe der außerordentlichen Wertminderung einzeln aufgeführt. Vom zuständigen Fachamt wurde u.a. bei 10 Kindertagesstätten ein sehr hoher Instandhaltungsrückstau ermittelt. Das führte dazu, dass 7 von den 16 Kindertagesstätteengebäuden in der Eröffnungsbilanz sogar nur mit 1,00 EUR bewertet wurden. Wenn die Instandhaltungsmaßnahmen nachgeholt werden, ist zwingend eine Zuschreibung in dem Umfang vorzunehmen, in dem die unterlassene Instandhaltung durchgeführt wurde. Dadurch erhöhen sich die Buchwerte wieder. Die im Jahresabschluss 2020 enthaltenen Zuschreibungen an Gebäuden aufgrund nachgeholter unterlassener Instandsetzungen im Jahr 2020 in Höhe von insgesamt 156.939,77 EUR betreffen hauptsächlich die Kita „Pustebblume“ und die Kita „Haus der fröhlichen Kinder“ durch Sanierung in den Sanitärbereichen. Die Prüfung ergab, dass die vorgenommenen Zuschreibungen gerechtfertigt waren.

Die Bewertung der Anteile an verbundenen Unternehmen und sonstigen Beteiligungen ist mit 946.070,79 EUR gleich geblieben.

Die Erläuterungen zu den unterjährigen Veränderungen in den einzelnen Bilanzpositionen sind dem Rechenschaftsbericht nebst Anhang und Anlagen zu entnehmen.

6.2.2 Umlaufvermögen

Im Umlaufvermögen werden nach § 2 Nr. 43 KomHKV die Vermögenswerte ausgewiesen, die keine Rechnungsabgrenzungsposten sind und nicht dazu bestimmt sind, der Tätigkeit der Stadt dauernd zu dienen.

Bestand am 01.01.2020:	65.627.548,65 EUR
Bestand am 31.12.2020:	64.677.082,00 EUR

Der Bestand am 31.12.2020 setzt sich folgendermaßen zusammen:

Vorräte	798.751,79 EUR
Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	1.802.076,00 EUR
Kassenbestand, Bundesbankguthaben, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks	62.076.254,21 EUR

Beim Umlaufvermögen war eine erhebliche Minderung der Forderungen festzustellen. Nachdem die Forderungen aus Steuern sich im Jahr 2019 von 772.140,85 EUR um 888.119,87 auf 1.660.260,72 EUR erhöhten, sanken sie im Jahr 2020 wieder um

706.806,15 EUR auf 953.454,57 EUR. Auf das Thema Forderungen wird im Punkt 9.4 Forderungsmanagement näher eingegangen.

6.2.3 Aktive Rechnungsabgrenzungsposten

Entsprechend § 53 Abs. 1 KomHKV sind als aktive Rechnungsabgrenzungsposten vor dem Abschlussstichtag geleistete Auszahlungen auszuweisen, soweit sie Aufwand für eine bestimmte Zeit nach diesem Tag darstellen.

Bestand am 01.01.2020:	389.990,87 EUR
Bestand am 31.12.2020:	342.885,05 EUR

Ein Betrag i.H.v. 192.848,27 EUR betrifft die Beamtenbesoldung vom Monat Januar 2021, die bereits Ende Dezember 2020 ausgezahlt wurde, aber dem Haushaltsjahr 2021 zugerechnet werden muss.

Bei einem Betrag i.H.v. 150.036,78 EUR handelt es sich um Umbaukosten des Hortes in der Eisenbahnstraße 100, die als Mietvorauszahlungen zu bilanzieren sind.

6.3 Passiva

Passiva zeigen die Summe aus Eigenkapital, Sonderposten, Rückstellungen, Verbindlichkeiten und passiven Rechnungsabgrenzungsposten, die auf der rechten Seite der Bilanz abgebildet werden und die Herkunft der eingesetzten Mittel nachweisen.

Bestand am 01.01.2020:	214.051.294,49 EUR
Bestand am 31.12.2020:	218.287.420,15 EUR

6.3.1 Eigenkapital

Bestand am 01.01.2020:	60.422.681,22 EUR
Bestand am 31.12.2020:	72.534.143,21 EUR

Das Eigenkapital wird in folgende Bilanzposten untergliedert:

- Basis-Reinvermögen
- Rücklagen aus Überschüssen
- Sonderrücklagen
- Fehlbetragsvortrag

6.3.1.1 Basis-Reinvermögen

Bestand am 01.01.2020:	9.472.613,72 EUR
Bestand am 31.12.2020:	9.472.613,72 EUR

Das Basis-Reinvermögen ergibt sich in der Regel erst- und einmalig bei der Erstellung der Eröffnungsbilanz durch die Gegenüberstellung von Aktiva und Passiva. In den Folgejahren ändert sich diese Größe nicht mehr, sofern nicht nachträgliche Änderungen der Eröffnungsbilanz erforderlich sind.

6.3.1.2 Rücklagen aus Überschüssen

Laut § 25 KomHKV hat die Gemeinde eine Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses und eine Rücklage aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses zu bilden. Überschussrücklagen entstehen, wenn am Jahresende die Erträge höher sind als die Aufwendungen und ein Ausgleich von Fehlbeträgen aus Vorjahren nicht erforderlich ist. Die Bildung einer Sonderrücklage aus noch nicht verwendeten investiven Schlüsselzuweisungen nach dem Finanzausgleichsgesetz ist zulässig.

Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses

Bestand am 01.01.2020:	40.823.845,88 EUR
Bestand am 31.12.2020:	52.282.649,23 EUR

Entsprechend § 67 Abs. 7 KomHKV konnte ein in der letzten kameralen Jahresrechnung ausgewiesener Bestand der allgemeinen Rücklage in der Eröffnungsbilanz unter dem Posten „Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses“ ausgewiesen werden, soweit er nicht in anderen Posten zu passivieren ist. Diese Rücklage betrug zur Eröffnungsbilanz 6.637.164,19 EUR.

Die Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses erhöhte sich entsprechend § 25 KomHKV in den Jahren 2011 bis 2019 um insgesamt 34.186.681,69 EUR und im Jahr 2020 um 11.458.803,35 EUR, da die Ergebnisrechnungen 2011 bis 2020 jeweils mit einem Überschuss für das ordentliche Ergebnis abschlossen und dieser jeweils der Rücklage zugeführt wurde.

Rücklage aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses

Bestand am 01.01.2020:	9.522.942,99 EUR
Bestand am 31.12.2020:	10.175.601,63 EUR

Die Verwaltung bildete bereits zur Eröffnungsbilanz eine Rücklage aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses i.H.v. 5.358.384,39 EUR, obwohl dies gemäß § 67 Abs. 7 KomHKV nicht vorgesehen war. Die Begründung der Verwaltung ist ausführlich im Bericht des Rechnungsprüfungsamtes über die Prüfung der Eröffnungsbilanz zum 01.01.2011 dargestellt.

Diese Rücklage erhöhte sich entsprechend § 25 KomHKV in den Jahren 2011 bis 2019 um insgesamt 4.164.558,60 EUR und im Jahr 2020 um 652.658,64 EUR, da in allen Jahren ein Überschuss des außerordentlichen Ergebnisses erzielt und dieser der Rücklage zugeführt wurde.

6.3.1.3 Sonderrücklagen

Bestand am 01.01.2020:	603.278,63 EUR
Bestand am 31.12.2020:	603.278,63 EUR

Die Sonderrücklage besteht seit dem Haushaltsjahr 2016 nur noch aus nicht verwendeten investiven Schlüsselzuweisungen. Bei den investiven Schlüsselzuweisungen handelt es sich um zweckgebundene Mittel, die der Eigenkapitalstärkung dienen sollen. Die Stadt Eberswalde hat im Haushaltsjahr 2020 insgesamt eine investive Schlüsselzuweisung i.H.v. 1.954.185,00 EUR erhalten, die vollständig als Sonderposten auf verschiedene Anlagegüter aufgeteilt wurde. Bei der Prüfung der Zuordnung der investiven Schlüsselzuweisung zu einzelnen Anlagegütern zum Jahresabschluss 2019 wurde eine Unstimmigkeit bei der fertiggestellten Baumaßnahme Torplatz festgestellt, die zum Jahresabschluss 2020 korrigiert wurde.

6.3.2 Fehlbetragsvortrag

Bestand am 01.01.2020:	0,00 EUR
Bestand am 31.12.2020:	0,00 EUR

Es bestanden keine Fehlbeträge.

6.3.3 Sonderposten

Bestand am 01.01.2020:	107.549.881,13 EUR
Bestand am 31.12.2020:	107.315.190,60 EUR

Gemäß § 47 Abs. 4 KomHKV sind erhaltene Zuwendungen Dritter für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen sowie Beiträge und Baukostenzuschüsse als Sonderposten anzusetzen. Die Auflösung der Sonderposten ist entsprechend der Wertentwicklung des bezuschussten Vermögensgegenstandes vorzunehmen.

Bei der Einzelfallprüfung von Anlagegütern des Sachanlagevermögens, die mit Zuweisungen, Zuschüssen oder Beiträgen finanziert wurden oder unentgeltlich übergeben wurden, erfolgte parallel die Prüfung der korrekten Bildung bzw. Auflösung des dazugehörigen Sonderpostens.

6.3.3.1 Sonderposten aus Zuweisungen der öffentlichen Hand

Bestand am 01.01.2020:	94.193.545,88 EUR
Bestand am 31.12.2020:	93.919.922,28 EUR

Zuweisungen der öffentlichen Hand sind Mittel, die der Kommune zur Finanzierung ihrer Aufgaben mit einer bestimmten Zweckbindung gewährt werden.

Die Sonderposten wurden nach Herkunft der Zuweisungen unterteilt:

Sonderposten vom Bund	13.604.745,08 EUR
Sonderposten vom Land	68.845.533,23 EUR
Sonderposten von Gemeinden/Gemeindeverbänden	4.185.374,83 EUR
Sonderposten vom sonstigen öffentlichen Bereich	1.106.024,51 EUR
Sonderposten aus investiven Schlüsselzuweisungen für den kommunalen Miteleistungsanteil	6.178.244,63 EUR

Bei den Sonderposten aus Zuweisungen der öffentlichen Hand werden unter anderem die investiven Schlüsselzuweisungen nachgewiesen, die sich im Haushaltsjahr 2020 mit 1.954.185,00 EUR bilanzerhöhend auswirkten. Weitere erhaltene Fördermittel der öffentlichen Hand für Investitionsgüter oder Baumaßnahmen, z.B. für die Marienstraße und die Außenanlagen der Waldsportanlage führten ebenfalls zu einer Erhöhung, ebenso wie Umbuchungen aufgrund der Fertigstellung von Maßnahmen, wie der Pfeilstraße.

Unter den Sonderposten von Gemeinden und Gemeindeverbänden sind die Zuweisungen vom Landkreis Barnim verbucht.

Die Sonderposten vom sonstigen öffentlichen Bereich beinhalten zum größten Teil die Fördermittel vom Arbeitsamt für die Baumaßnahmen anlässlich der Landesgartenschau 2002, die bereits zur Eröffnungsbilanz bestanden und jährlich aufgelöst werden.

Die Auflösung der Sonderposten für die Beschaffung des beweglichen Anlagevermögens erfolgte entsprechend der Abschreibungstabelle des Landes Brandenburg oder den in der Bewertungs- und Bilanzierungsrichtlinie ausgewiesenen Festlegungen. Beim unbeweglichen Anlagevermögen wird nach abnutzbaren und nicht abnutzbaren Vermögensgegenständen unterschieden. Beim abnutzbaren Vermögen erfolgte die Auflösung der Sonderposten entsprechend der Wertentwicklung des Vermögensgegenstandes. Beim nicht abnutzbaren Vermögen (das betrifft vor allem Grundstücke) erfolgt keine Auflösung des Sonderpostens.

Einzelnachweise über die Veränderungen der Sonderposten liegen vor.

6.3.3.2 Sonderposten aus Beiträgen, Baukosten- und Investitionszuschüssen

Bestand am 01.01.2020:	9.444.902,86 EUR
Bestand am 31.12.2020:	10.262.087,04 EUR

In dieser Bilanzposition sind Ausgleichsbeträge, Erschließungsbeiträge, Straßenbaubeiträge sowie Kostenersatz für Grundstückszufahrten und Grundstücksanschlusleitungen erfasst. In der Bewertungs- und Bilanzierungsrichtlinie Pkt. 2.7 ist dazu festgelegt, dass diese Sonderposten über die Nutzungsdauer des zugehörigen Anlagegutes aufgelöst werden.

Stellplatzablösebeiträge, die zur Finanzierung von Parkplätzen oder Einrichtungen des ÖPNV verwendet wurden, werden ebenfalls in dieser Bilanzposition berücksichtigt. Es erfolgte eine Zuordnung zu den mit diesen Beiträgen finanzierten Anlagegütern. Zugänge an Straßenbau- bzw. Erschließungsbeiträgen waren im Haushaltsjahr 2020 z.B. aus den Straßenbaumaßnahmen Rudolf-Breitscheid-Straße und Rosenberg zu verzeichnen.

Soweit für Grundstücke Beiträge durch die Stadt selbst gezahlt werden, erfolgt keine Aufnahme als Sonderposten.

Das im Bewertungsleitfaden Bbg Pkt. 2.2.8 festgeschriebene Realisationsprinzip wurde beachtet. Das heißt, dass bei der Bildung der Sonderposten nur Beiträge berücksichtigt wurden, die bereits realisiert wurden. Aufgrund von z.B. anhängigen Gerichtsverfahren niedergeschlagene Beiträge werden nicht als Sonderposten erfasst.

6.3.3.3 Sonstige Sonderposten

Bestand am 01.01.2020:	745.909,30 EUR
Bestand am 31.12.2020:	646.404,51 EUR

Unter den sonstigen Sonderposten werden insbesondere Sachspenden und unentgeltliche Übertragungen ausgewiesen.

6.3.3.4 Anzahlungen auf Sonderposten

Bestand am 01.01.2020:	3.165.523,09 EUR
Bestand am 31.12.2020:	2.486.776,77 EUR

Zur Finanzierung von Investitionsmaßnahmen werden von den Gemeinden Zuwendungen von Dritten in Anspruch genommen oder öffentlich-rechtliche Beiträge erhoben. Solange das damit zu finanzierende Anlagevermögen noch nicht aktiviert ist, sich also in der Bilanzposition Anlagen im Bau befindet, müssen die eingegangenen Zuwendungen und Beiträge als Anzahlungen auf Sonderposten gesondert ausgewiesen werden. Erst nach vollständiger oder teilweiser Inbetriebnahme (Aktivierung) des jeweiligen Vermögensgegenstandes werden die Zuwendungen und

Beiträge in entsprechender Höhe als Sonderposten unterteilt nach verschiedenen Kontenarten ausgewiesen.

Diese Bilanzposition reduzierte sich einerseits durch die Fertigstellung von Baumaßnahmen, zugleich erhöhte sich diese Bilanzposition wieder durch den Eingang von Fördermitteln für im Bau befindliche Anlagen, z. B. Bundes- und Landesmittel für die Außenanlagen der Waldsportanlage.

6.3.4 Rückstellungen

Bestand am 01.01.2020:	36.981.811,65 EUR
Bestand am 31.12.2020:	28.663.931,27 EUR

Der Ausweis von Rückstellungen in der Bilanz dient der periodengerechten Darstellung des Jahresergebnisses. Durch ihre Bildung wird verdeutlicht, wie hoch die erwarteten zukünftigen Verpflichtungen eingeschätzt werden.

6.3.4.1 Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen

Bestand am 01.01.2020:	27.516.894,78 EUR
Bestand am 31.12.2020:	18.991.737,74 EUR

Die in der Bilanz dargestellte Rückstellung für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen der Stadt Eberswalde unterteilt sich in nachfolgende Rückstellungen:

Pensionsrückstellungen	Bestand am 01.01.2020	21.617.053,00 EUR
	Bestand am 31.12.2020	15.303.921,00 EUR
Beihilferückstellungen	Bestand am 01.01.2020	5.831.760,00 EUR
	Bestand am 31.12.2020	3.654.470,00 EUR
Altersteilzeitrückstellungen	Bestand am 01.01.2020	68.081,78 EUR
	Bestand am 31.12.2020	33.346,74 EUR

Pensionsrückstellungen

Die Stadt Eberswalde hat entsprechend § 48 KomHKV und Bewertungsleitfaden Bbg für seine Versorgungsempfänger nach beamtenrechtlichen Bestimmungen Rückstellungen wegen Pensions- und Beihilfeverpflichtungen zu bilden. Die Pflicht zur Bildung von Pensionsrückstellungen besteht ungeachtet der Tatsache, dass die Kommunen des Landes Brandenburg Pflichtmitglieder im Kommunalen Versorgungsverband Brandenburg (KVBbg) sind.

Dem Kommunalen Versorgungsverband Brandenburg wurde die Ermittlung der zu veranschlagenden Verpflichtungen per Gesetz übertragen. Der Versorgungsverband kommt dieser Aufgabe durch die gemeindeindividuelle Erstellung entsprechender Vermerke über die Rückstellungen für unmittelbare Pensionsverpflichtungen nach. Grundlage sind die durch die Gemeinde gemeldeten Daten der Beamten hinsichtlich der Zeiten für Verbeamtung, Dienstbeginn, Dienstzeit, Altersteilzeit und Geburtsdatum.

Für die Stadt Eberswalde wurde diese Berechnung durch vom Kommunalen Versorgungsverband beauftragte Aktuare für den Bilanzstichtag 31.12.2020 einschließlich einer Schätzung der prozentualen Veränderung in den Jahren 2021 und 2022 vorgenommen.

Entsprechend der Berechnung der beauftragten Aktuare des Kommunalen Versorgungsverbandes Brandenburg musste zum 31.12.2020 eine Rückstellung in Höhe von 15.303.921,00 EUR vorhanden sein. Dies waren 6.313.132,00 EUR weniger, als noch zum Stichtag 31.12.2019 von den Aktuaren für 2020 prognostiziert wurden und auf dessen Basis auch die Haushaltsplanung vorgenommen worden war. In ihrer Berechnung zum Bilanzstichtag 31.12.2020 schreiben die Aktuare: „Zur Berücksichtigung des bei der Versorgungskasse gebildeten Vermögens und entsprechend dem gemäß § 33 Abs. 5 der Satzung der Versorgungskasse des KVBbg vom Fachausschuss beschlossenen Finanzierungsgrad werden die ermittelten Teilwerte der Pensionsverpflichtungen für alle Versorgungsberechtigten um 50 % gemindert.“

Durch die Stadt Eberswalde mussten danach 35.448,00 EUR für die aktiven Beamten zugeführt und für die Versorgungsempfänger 6.348.580,00 EUR aufgelöst werden. Insgesamt konnte somit die Pensionsrücklage um den Betrag von 6.313.132,00 EUR aufgelöst werden.

Der Berechnung wurden die in der Stadt Eberswalde zum Bilanzstichtag geführten 59 aktiven Beamten und 42 Versorgungsempfänger zugrunde gelegt.

Der Kommunale Versorgungsverband empfiehlt generell, aufgrund von Veränderungen durch u.a. die Anhebung der Altersgrenze, die Mitnahme der Ansprüche bei Neuzugängen, das Vorhandensein von Hinterbliebenenansprüchen im Sterbefall, Heirat, Veränderung von Arbeitszeiten und Besoldungserhöhungen über 1,5 % (Berechnungsbasis) bei der Haushaltsplanung immer noch einmal einen Puffer von 5 bis 6 % einzuplanen.

Rückstellungen für Beihilfeverpflichtungen

Die Festsetzung von Beihilfen an die Versorgungsempfänger obliegt entsprechend § 2 Abs. 2 KVBbgG ebenfalls dem Kommunalen Versorgungsverband. Insoweit handelt es sich bei den Beihilfeverpflichtungen gegenüber pensionierten Versorgungsempfängern und aktiven Beihilfeberechtigten für die Zeit nach Eintritt in den Ruhestand ebenfalls um zukünftige, der Höhe nach ungewisse Verpflichtungen der Gemeinde, für die entsprechende Rückstellungen auszuweisen sind.

Für die Stadt Eberswalde wurde diese Berechnung ebenfalls durch vom Kommunalen Versorgungsverband beauftragte Aktuare für den Bilanzstichtag 31.12.2020 einschließlich einer Schätzung der prozentualen Veränderung in den Jahren 2021 und 2022 vorgenommen.

Die Reduzierung der Rückstellungen für Beihilfeverpflichtungen um 2.177.290,00 EUR von 5.831.760,00 EUR auf 3.654.470,00 EUR erfolgte auch entsprechend den Berechnungen der beauftragten Aktuare des Kommunalen Versorgungsverbandes Brandenburg. Auch bei der Beihilfe waren dies 2.468.878,00 EUR weniger, als noch zum Stichtag 31.12.2019 von den Aktuaren für 2020 prognostiziert wurden und auf dessen Basis auch die Haushaltsplanung vorgenommen worden war.

Begründet wurde dies mit dem gleichen Wortlaut wie bei den Pensionsrückstellungen.

Rückstellungen für Altersteilzeitverträge

Lt. Bewertungsleitfaden Bbg waren die Altersteilzeitvereinbarungen zu bilanzieren, die per 31.12.2020 mit den Beschäftigten der Stadt Eberswalde abgeschlossen waren.

Die Ermittlung der Rückstellung für Altersteilzeit erfolgt auf der Grundlage der in der Arbeitsphase geschuldeten Entgelte zuzüglich der vom Arbeitgeber zu leistenden Arbeitgeberanteile und einer entsprechenden Tarifsteigerungsprognose unter Berücksichtigung der jeweiligen Entgeltgruppe, des Stellenanteils und der Dauer der Freistellungsphase zuzüglich des gesetzlichen Aufstockungsbetrages um z.Zt. 20 % der Nettovergütung.

Entsprechend Bewertungsleitfaden Bbg und Bewertungs- und Bilanzierungsrichtlinie sind die Aufstockungsbeträge zum Zeitpunkt des Abschlusses der Altersteilzeitvereinbarung für die gesamte Laufzeit als Rückstellung für ungewisse Verbindlichkeiten zu passivieren und im Zeitraum der Altersteilzeit zeitanteilig in Anspruch zu nehmen. Der sog. Erfüllungsrückstand im Blockmodell (d. h. Differenz zwischen tatsächlicher Arbeitsleistung und halbem Nettoeinkommen) ist zunächst in der Beschäftigungsphase anzusammeln und in der Freistellungsphase zeitanteilig in Anspruch zu nehmen.

Die Prüfung zur Bildung der Altersteilzeitrückstellung zum 31.12.2020 in der Stadt Eberswalde ergab nachfolgendes Ergebnis:

Zum Jahresabschluss 2020 bestanden in der Stadt Eberswalde zwei Altersteilzeitverträge. Einer wurde mit einer Laufzeit vom 01.02.2017 bis 30.11.2020 und ein zweiter mit einer Laufzeit vom 01.06.2019 bis 31.05.2022 gemäß § 5 Abs.1 Tarifvertrag zu flexiblen Arbeitszeitregelungen für ältere Beschäftigte (TV FlexAZ) abgeschlossen. Danach können Beschäftigte, die das 60. Lebensjahr vollendet haben und innerhalb der letzten 5 Jahre vor Beginn der Altersteilzeitarbeit mindestens 1.080 Kalendertage in einer versicherungspflichtigen Beschäftigung nach dem Sozialgesetzbuch III gestanden haben, Altersteilzeit in Anspruch nehmen. Beschäftigte erhalten während der Arbeitsphase des Altersteilzeitarbeitsverhältnisses im Blockmodell das Tabellenentgelt und alle sonstigen Entgeltbestandteile in Höhe der Hälfte des Entgelts, das sie

jeweils erhalten würden, wenn sie mit der bisherigen wöchentlichen Arbeitszeit weitergearbeitet hätten. Die andere Hälfte des Entgelts fließt in die Rückstellung und wird in der Freistellungsphase ratierlich ausgezahlt.

Aus den beiden abgeschlossenen Altersteilzeitverträgen ergab sich lt. Prüfung zum Jahresabschluss 2020 eine zu bildende Rückstellung i.H.v. 27.971,21 EUR. Weiterhin musste aus der Übergangsversorgung Feuerwehr für drei Angestellte eine Rückstellung i.H.v. 5.363,50 EUR gebildet werden, so dass zum Jahresabschluss 2020 eine Rückstellung von insgesamt 33.334,71 EUR vorhanden sein musste. Die Prüfung ergab, dass durch das zuständige Fachamt bei der Übergangsversorgung Feuerwehr die Zuführungen zur Rückstellung nicht korrekt ermittelt wurden, so dass zum Jahresabschluss 2020 der Fehler aus der Bildung der Rückstellung zum Jahresabschluss 2019 (52,43 EUR zu gering) zwar bereinigt wurde, die Rückstellung für 2020 dafür um insgesamt 12,03 EUR zu hoch gebildet wurde. Eine Korrektur erfolgt mit dem Jahresabschluss 2021.

6.3.4.2 Rückstellungen für unterlassene Instandhaltung

Bestand am 01.01.2020:	1.571.312,59 EUR
Bestand am 31.12.2020:	1.363.263,92 EUR

Die Möglichkeit, Aufwandsrückstellungen zu bilden, ist gemäß § 48 Abs. 1 Nr. 4 KomHKV nur für die im Haushaltsjahr unterlassene Instandhaltung zulässig, die im folgenden Haushaltsjahr nachgeholt wird.

Aufwandsrückstellungen beinhalten eine Innenverpflichtung, es bestehen keine direkten Ansprüche Dritter. Mit der Bildung einer Rückstellung für unterlassene Instandhaltung erhöhen sich die Aufwendungen des Haushaltsjahres und die entsprechenden Posten der Passivseite der Bilanz. Sie dienen der periodengerechten Erfolgsermittlung. Die Liquidität der Kommune wird aber zu diesem Zeitpunkt nicht berührt. Im Folgejahr haben die dann nachgeholten Instandhaltungen keine Auswirkungen auf das Jahresergebnis mehr.

Die Fachämter wurden von der Kämmerei ergänzend darauf hingewiesen, dass Rückstellungen für unterlassene Instandhaltung dann anzusetzen sind, wenn die Nachholung der Instandhaltung im nachfolgenden Jahr beabsichtigt ist und die Instandhaltung als bisher unterlassen bewertet werden muss. Die vorgesehenen Maßnahmen müssen am Bilanzstichtag einzeln bestimmt und wertmäßig beziffert sein. Damit verbunden ist, dass die Rückstellungen im folgenden Jahr ausschließlich für den Zweck in Anspruch genommen werden dürfen, für den sie gebildet wurden.

Zum Jahresabschluss 2020 wurden folgende Rückstellungen für unterlassene Instandhaltung an Gebäuden und Anlagen sowie Gemeindestraßen und Plätzen gebildet:

Feuerwehrgebäude	155.199,68 EUR
Schulgebäude, Kindertagesstätten, Sportstätten	245.514,77 EUR
Museumsdepot, Begegnungsstätte Bahnhof	27.563,22 EUR
Georgskapelle, Rathaus, BBZ, Haus Schwärzetal	216.149,10 EUR
Gemeindestraßen und Plätze	544.413,93 EUR
Gebäude Bauhof und Friedhof	44.096,78 EUR
Gebäude im Zoo	75.862,07 EUR
Familiengarten	<u>54.464,37 EUR</u>
Summe	1.363.263,92 EUR

Die gebildeten Rückstellungen waren in der Regel durch Einzelmaßnahmen detailliert untersetzt, wurden aber nicht von allen Fachämtern auch wertmäßig beziffert. Die Inanspruchnahme im Haushaltsjahr 2021 erfolgte grundsätzlich für die vorgesehenen Einzelmaßnahmen.

6.3.4.3 Rückstellungen für die Sanierung von Altlasten

Bestand am 01.01.2020:	397.129,41 EUR
Bestand am 31.12.2020:	397.129,41 EUR

Für die Altlastensanierung auf städtischen Grundstücken wurden in der Eröffnungsbilanz Rückstellungen für folgende Maßnahmen gebildet:

Märkische Heide	102.000,00 EUR
Ahornstr./Brauers Teich	100.000,00 EUR
Ehemalige Dachpappenfabrik	<u>580.000,00 EUR</u>
Summe	782.000,00 EUR

Die Rückstellung für die Altlastensanierung auf städtischen Grundstücken wurde im Jahr 2011 i.H.v. 73.207,59 EUR in Anspruch genommen, so dass zum 31.12.2011 noch ein Stand von 708.792,41 EUR zu verzeichnen war. Im Haushaltsjahr 2012 erfolgte keine Inanspruchnahme der Rückstellung, sondern es wurden 134.750,00 EUR zugeführt. Damit betrug der Bestand am 31.12.2012 843.542,41 EUR. Im Haushaltsjahr 2013 wurde die Rückstellung i.H.v. 24.204,60 EUR in Anspruch genommen und i.H.v. 481.978,63 EUR erfolgte eine Zuführung, in der auch die Zuführung für die Maßnahme Hubschrauberlandeplatz i.H.v. 38.957,26 EUR erstmals enthalten war. Da es sich im Rahmen der Jahresabschlussbuchungen 2013 bei der Zuführung insgesamt um eine außerplanmäßige Aufwendung handelte, war ein entsprechender Beschluss der Stadtverordnetenversammlung notwendig, der in der Sitzung am 23.10.2014 gefasst wurde. Der Bestand zum 31.12.2013 betrug damit 1.301.316,44 EUR. Im Haushaltsjahr 2014 wurde nur die Rückstellung für die Maßnahme Hubschrauberlandeplatz i.H.v. 38.957,26 EUR in Anspruch genommen. Im Haushaltsjahr 2015 wurden insgesamt 496.861,83 EUR zugeführt und 1.195,06 EUR

in Anspruch genommen. Im Haushaltsjahr 2016 wurde die Rückstellung insgesamt nicht verändert. Im Haushaltsjahr 2017 wurden 128.000,00 EUR zugeführt und 36.121,60 EUR in Anspruch genommen. Im Haushaltsjahr 2018 erfolgte eine Inanspruchnahme von insgesamt 577.583,85 EUR und im Haushaltsjahr 2019 wurde die noch vorhandene Rückstellung i.H.v. 875.191,09 EUR für die ehemalige Dachpappenfabrik nach erfolgreicher Beendigung der Maßnahme vollständig aufgelöst. Im Haushaltsjahr 2020 erfolgte keine Veränderung der Rückstellung für die beiden verbleibenden Maßnahmen.

Der Bestand der gesamten Rückstellung für Altlasten zum 31.12.2020 teilt sich wie folgt auf die verschiedenen Maßnahmen auf:

Märkische Heide	257.129,41 EUR
Ahornstr./Brauers Teich	<u>140.000,00 EUR</u>
Summe	397.129,41 EUR

Märkische Heide

Eine erste Maßnahme zur Gefahrenabwehr auf diesem Grundstück wurde im Oktober 2011 eingeleitet. Ein alter oberirdischer Ölabscheider wurde zurückgebaut. Im Jahr 2012 wurde festgestellt, dass die Altlastensanierung noch umfangreicher ausfallen wird als zur Eröffnungsbilanz angenommen wurde und dringender Handlungsbedarf besteht. Zur Vorbereitung des Abrisses von rund 20 Gebäuden sowie der Entsorgung und Entsiegelung auf der städtischen Konversionsfläche wurden im Mai 2015 eine Bestandserfassung und die Erstellung eines Abfallwirtschaftskonzeptes und im Jahr 2017 das Projektmanagement beauftragt. Die Ausführung des Abrisses und der Entsiegelung wurden ebenfalls im Haushaltsjahr 2017 mit 877.013,46 EUR beauftragt. Zur Beauftragung weiterer Nachtragsleistungen kam es im Jahr 2018.

Die Inanspruchnahme der Rückstellung i.H.v. 133.705,45 EUR im Haushaltsjahr 2018 führte dazu, dass zum Jahresabschluss 2018 noch eine Rückstellung für diesen Zweck von 257.129,41 EUR vorhanden war. Die Gesamtmaßnahme wurde mit Bezahlung der Schlussrechnungen für das Projektmanagement sowie den Abriss und die Entsiegelung im Juli 2019 vorerst abgeschlossen und konnte durch Fördermittel aus verschiedenen Fonds finanziert werden. Allerdings soll die Rückstellung nach Einschätzung des Liegenschaftsamtes weiter bestehen bleiben, da bei den Kleingewässern im Bereich der Märkischen Heide hinsichtlich Altlasten noch Handlungsbedarf besteht.

Ahornstr./Brauers Teich

In diesem Bereich liegen erhebliche Altablagerungen in Form von Hausmüll und Bauschutt vor. Mit Schreiben vom 10.01.2011 wurde vom Bodenschutzamt des Landkreises Barnim festgestellt, dass zwar ein akuter Handlungsbedarf im Rahmen

einer unmittelbaren Gefahrenabwehr nicht besteht, jedoch von der Stadt eine Sanierungsuntersuchung mit dem Ergebnis einer konkreten Sanierungsvorplanung durchzuführen ist. Für diese Leistungen und die anschließende Sanierung wird mit Kosten i.H.v. 100.000,00 EUR gerechnet. Hierbei handelt es sich um grob geschätzte Kosten. Zur Ermittlung der Ursachen für die Gasentwicklung in diesem Gebiet wurden in den Jahren 2015 und 2016 Grundwassermessstellen installiert und Grundwasseruntersuchungen durchgeführt, wofür Kosten i.H.v. 6.138,97 EUR anfielen. Die Auswahl einer geeigneten Sanierungsmaßnahme soll in enger Abstimmung mit dem Bodenschutzamt des Landkreises Barnim erfolgen. Wann die Inanspruchnahme der Rückstellung für diese Maßnahme erfolgen wird ist dementsprechend noch nicht abzusehen. Eine Inanspruchnahme der Rückstellung für dieses Gelände erfolgte in den Haushaltsjahren 2011 bis 2020 nicht.

Rückstellungen sind nach § 48 KomHKV aufzulösen, wenn und soweit der Grund für die Bildung entfallen ist. Mit der Prüfung des Jahresabschlusses 2020 ist festzustellen, dass der Grund für die Bildung der Rückstellung für die Maßnahmen Märkische Heide und Ahornstr./Brauereiteich weiterhin besteht und damit eine Auflösung zu diesem Zeitpunkt unter Berücksichtigung der Einschätzung des Liegenschaftsamtes nicht in Betracht kommt.

6.3.4.4 Sonstige Rückstellungen

Bestand am 01.01.2020:	7.496.474,87 EUR
Bestand am 31.12.2020:	7.911.800,20 EUR

Unter der Bilanzposition Sonstige Rückstellungen sind folgende Rückstellungen zusammengefasst worden:

- Rückstellungen für ungewisse Verbindlichkeiten im Rahmen des Finanzausgleichs und von Steuerschuldverhältnissen	1.432.000,00 EUR
- Rückstellungen für nicht genommenen Urlaub, geleistete Überstunden und Gleitzeitüberhänge	800.156,00 EUR
- Rückstellungen für drohende Verpflichtungen aus	
• Bürgschaften	5.137.800,00 EUR
• anhängigen Gerichtsverfahren	145.000,00 EUR
- Rückstellung für zukünftigen Aufwand Ablösebetrag Lärmschutzwand	68.567,79 EUR
- Rückstellungen für Restitution	45.097,90 EUR
- Rückstellungen für zukünftigen Aufwand aus Einnahmen für Grundstücke nach Sachenbereinigungsgesetz (Erbbauzins)	5.084,31 EUR
- Rückstellungen für zukünftigen Aufwand aus Einnahmen für Grundstücke nach Sachenrechtsbereinigungsgesetz (Pacht)	134.449,92 EUR
- Rückstellungen für Gebührenüberdeckung (Straßenreinigung)	143.644,28 EUR

Rückstellungen für ungewisse Verbindlichkeiten im Rahmen des Finanzausgleichs und von Steuerschuldverhältnissen sind zu bilden, wenn mit einer künftigen Inanspruchnahme der Gemeinde aus Forderungen der Kreis- oder Gewerbesteuerumlage zu rechnen ist. Diese Rückstellungen können für Steuermehr- oder Steuerminder-einnahmen im Rahmen des Finanzausgleichs anfallen.

Im Jahr 2019 wurde aufgrund einer erwarteten höheren Steuerkraft für eine zu erwartende erhöhte Kreisumlage im Jahr 2021 der Rückstellung 1.432.000,00 EUR zugeführt. Diese bildete den Bestand lt. Bilanz zum Jahresabschluss 2019. Sowohl zum Jahresabschluss 2018 als auch zum Jahresabschluss 2019 wurden dieser Rückstellung für eine zu erwartende erhöhte Kreisumlage im Jahr 2020 keine Mittel zugeführt und somit in 2020 auch nicht in Anspruch genommen. Zum Jahresabschluss 2020 veränderte sich diese Rückstellung daher gegenüber dem Jahresabschluss 2019 nicht.

Für drohende Verpflichtungen aus Bürgschaften wurde durch die Stadt Eberswalde im Jahr 2012 eine Rückstellung i.H.v. 1,99 Mio. EUR gebildet. Durch die Beteiligungsverwaltung wurde dies damit begründet, dass gemäß dem Bericht des Geschäftsführers der Technischen Werke Eberswalde GmbH (TWE) vom Mai 2012 im Finanzausschuss der TWE im Haushaltsjahr 2019 wegen mangelnder Liquidität die Insolvenz gedroht hätte. Im Insolvenzfall hätte die Stadt Eberswalde dann die ausgereichten Bürgschaften an die KfW-Bank und die Sparkasse Barnim i.H.v. 3,75 Mio. EUR sowie Fördermittel einschließlich Zinsen i.H.v. 3,26 Mio. EUR, in der Summe somit 7,01 Mio. EUR zurückzahlen müssen. Bereits im Haushaltsplan 2012 wurde daher die Bildung der Rückstellung i.H.v. 1,00 Mio. EUR geplant. Mit den Haushaltsplanungen bis einschließlich 2017 sollte diese Rückstellung den Betrag von 5,386 Mio. EUR erreichen. Die fehlenden 1,624 Mio. EUR sollten aus den Jahresüberschüssen 2012 und 2013 gebildet werden. Aus diesem Grund wurden der Rückstellung zum Jahresabschluss 2012 weitere 990.000,00 EUR zugeführt. Im Jahr 2013 wurde eine Zuführung i.H.v. 386.000,00 EUR geplant. Die endgültige Zuführung betrug 990.000,00 EUR mehr als geplant, also insgesamt 1,376 Mio. EUR. Die Bildung dieser Rückstellung im Rahmen der Budgetregeln wurde den Abgeordneten im Hauptausschuss am 14.03.2013 zur Kenntnis gegeben, wobei dort von einer jährlich angestrebten zusätzlichen Zuführung i.H.v. 900.000,00 EUR ausgegangen wurde, um die vorhandene Lücke zu schließen. Im Jahr 2014 wurden zusätzlich zu der geplanten Rückstellung i.H.v. 1,00 Mio. EUR aus geplanten Zuschüssen weitere 100.000,00 EUR und aus Überschüssen 890.000,00 EUR zugeführt. In den Haushaltsjahren 2015 und 2016 wurden bereits weitere Rückstellungen i.H.v. 672.800,00 EUR und 125.000,00 EUR geplant. Diese wurden den Rückstellungen zu den Jahresabschlüssen 2015 und 2016 auch zugeführt. Damit betrug die Rückstellung zum Jahresabschluss 2016 für diesen Zweck 6.153.800,00 EUR. Somit konnten bis zum Jahresabschluss 2016 mehr Rückstellungen als geplant realisiert werden.

Um der drohenden Insolvenz der TWE entgegenzutreten, fasste die Stadtverordnetenversammlung am 24.10.2013 den Beschluss Nr. 50/535/13. Mit diesem

wurde beschlossen, jeweils mit der Aufstellung eines neuen Haushaltes, frühestens jedoch mit dem Haushalt 2015, über eine Ausgleichszahlung der Stadt Eberswalde an die TWE für den Betrieb des Freizeitbades „baff“ zu entscheiden. Ein Anspruch seitens der TWE auf die Gewährung einer Ausgleichszahlung besteht jedoch nicht. Mit den Haushaltsplänen 2015, 2016, 2017, 2018, 2019 und 2020 wurden Ausgleichszahlungen an die TWE i.H.v. je 1,00 Mio. EUR beschlossen und auch gezahlt.

Die Rückstellungen können jederzeit ganz oder teilweise aufgelöst werden, wenn sich die wirtschaftliche Lage der Technischen Werke signifikant bessert oder die Stadt weiterhin den Technischen Werken einen Zuschuss zum Ausgleich der allgemeinen Verluste zur Einstellung in die Kapitalrücklage der Technischen Werke zahlt. Je nach Höhe der gezahlten Ausgleichsbeiträge sind die Rückstellungen dann schrittweise entsprechend der noch verbleibenden Bürgschafts- und Fördermittelrückzahlungsverpflichtungen aufzulösen. Nach dem Erkenntnisstand zum 31.12.2020 würde sich nach Zahlung der Ausgleichszahlungen i.H.v. 6,00 Mio. EUR eine drohende Insolvenz vom Jahr 2022 auf das Jahr 2023 verschieben. Nach Auflösung der Rückstellungen im Jahr 2017 i.H.v. 694.000,00 EUR und im Jahr 2018 i.H.v. 839.000,00 EUR stünden dann den bisher gebildeten Rückstellungen per 01.01.2020 i.H.v. 4.620.800,00 EUR im Jahr 2023 nur noch Verpflichtungen aus Bürgschaften und Fördermittelrückzahlungen i.H.v. 3.607.131,00 EUR gegenüber. Eine Auflösung des Differenzbetrages i.H.v. 1.013.669,00 EUR erfolgte im Jahr 2020 in Abstimmung mit der Kämmerei und dem Rechnungsprüfungsamt aufgrund der korrigierten Methodik zur Ermittlung der Höhe der Rückstellungen nicht. Die Höhe der Rückstellungen für drohende Verpflichtungen aus Bürgschaften und Fördermittelrückzahlungen für die TWE wird ab dem Haushaltsjahr 2020 in Höhe der Gesamtsumme aus Restschulden der Darlehen und den Fördermittelrückzahlungswerten des laufenden Jahres gebildet. Demnach können voraussichtlich erst im Jahr 2022 Rückstellungen i.H.v. 133.922,00 EUR aufgelöst werden.

Zum Jahresabschluss 2020 wurden der Rückstellung weitere 517.000,00 EUR zugeführt. Dies begründet sich in der weltweit aufgetretenen Corona-Pandemie und den damit verbundenen Auswirkungen. Das Sportzentrum Westend mit der Schwimmhalle musste am 18. März 2020 zunächst auf unbestimmte Zeit geschlossen werden. Unter strengen Auflagen wurde der Betrieb des Schwimmbades am 01.09.2020 wieder aufgenommen. Am 02.11.2020 musste das gesamte Sportzentrum jedoch erneut schließen. Während der ersten coronabedingten Schließung im Jahr 2020 wurde die beantragte Kurzarbeit abgelehnt. Anderweitige aufgelegte staatliche Corona-Soforthilfen konnten durch die TWE u.a. aufgrund der 100%-igen kommunalen Anteilseignerschaft sowie bestimmten damit zusammenhängenden Auflagen und abzugebenden Erklärungen nicht in Anspruch genommen werden. Für die zweite coronabedingte Schließung in 2020 wurden die Regelungen für Kurzarbeit und staatliche Soforthilfen ausgeweitet. Daraufhin hat die TWE sowohl Kurzarbeit als auch Soforthilfen wiederholt beantragt, welche dieses Mal letztlich gewährt wurden. Dennoch ergibt sich aus einer ersten Hochrechnung für das Jahr 2020 im Vergleich zum Jahr 2019 ein coronabedingter Fehlbetrag bei der TWE aus dem Betrieb des

Schwimmbades in Höhe von ca. 517.000,00 EUR. Die genaue Höhe kann durch die TWE erst im Rahmen der Jahresabschlussarbeiten ermittelt werden. Für den durch den Betrieb des Schwimmbades bei der TWE im Geschäftsjahr 2020 entstandenen coronabedingten Fehlbetrag soll eine auf dem Betrauungsakt basierende weitere Ausgleichszahlung (Sonderausgleichszahlung) im Jahr 2021 von der Stadt Eberswalde in die Kapitalrücklage der Gesellschaft geleistet werden. Daher wurde hierfür eine Rückstellung in Höhe von 517.000,00 EUR gebildet. Dazu wurde ein Beschluss der Stadtverordnetenversammlung am 23.03.2021 mit Beschluss-Nr. 18/182/21 herbeigeführt.

Zum Jahresabschluss 2017 wurde eine Rückstellung durch das Stadtentwicklungsamt i.H.v. 145.000,00 EUR aufgrund eines Klageverfahrens wegen drohender Rückzahlung von Fördermitteln aus dem EFRE-Förderprogramm von 2009-2013 gebildet. Diese besteht zum Jahresabschluss 2020 weiterhin fort.

Die Rückstellungen für nicht genommenen Urlaub, geleistete Überstunden und Gleitzeitüberhänge sind zu bilden, weil von den Beschäftigten im jeweiligen Haushaltsjahr mehr Arbeitsleistung erbracht wird als für das Beschäftigungsverhältnis vereinbart ist. Die Erhebung erfolgt nach Durchschnittswerten, eine Einzelfallerhebung erfolgt nicht. In die Berechnung der Rückstellung einbezogen werden alle Stellen aus dem Stellenplan unter Berücksichtigung des jeweiligen durchschnittlichen Stundensatzes je Entgeltgruppe.

Zum Jahresabschluss 2020 wurde diese Rückstellung neu berechnet. Im Ergebnis wurde eine Rückstellung für vorhandenen Resturlaub i.H.v. 454.310,89 EUR und eine Rückstellung für Gleitzeit- und Mehrarbeitszeitüberhänge i.H.v. 345.845,11 EUR gebildet, was in der Gesamtsumme den bilanzierten Betrag von 800.156,00 EUR ergibt. Daraus ergibt sich eine Auflösung der Rückstellung für nicht genommenen Urlaub i.H.v. 113.744,68 EUR und eine Zuführung zur Rückstellung für Gleitzeit- und Mehrarbeitszeitüberhänge i.H.v. 35.080,93 EUR.

Wenn die eigentumsrechtliche Zuordnung von Vermögensgegenständen ungeklärt ist und in der vorläufigen Bewirtschaftung oder Veräußerung Überschüsse entstanden sind, so sind diese als Rückstellung zu passivieren. Sie wird aufgelöst, wenn der Vermögensgegenstand der Kommune zugeschlagen wird und in Anspruch genommen, wenn der Eigentümer ermittelt wurde.

In der Stadt Eberswalde bestand für die mit einem Erbbaurecht belasteten Grundstücke zum Jahresabschluss 2019 eine Rückstellung i.H.v. 45.097,90 EUR. Bei diesen Erbbaurechtsverträgen mit Restitutionsen hätte eine Auflösung in Höhe von 3.045,00 EUR für die H.-Rau-Str. vorgenommen werden müssen, da hier bereits 2017 ein Verkauf des Grundstückes stattgefunden hat. Nach Rücksprache mit der Kämmerei sollte diese Auflösung mit dem Jahresabschluss 2020 nachgeholt werden. Dies erfolgte jedoch nicht. Es wurde zugesichert, diese zum Jahresabschluss 2021 in Zusammenarbeit mit der Kämmerei zu prüfen und eine Korrektur vorzunehmen.

Übersichten über ungeklärte Eigentumsverhältnisse und Erbbaurechts- und Nutzungsverträge sind im Jahresabschluss 2020 enthalten.

Die Rückstellung für Restitutionsen (Nutzungsentgelte-Sachenrechtsbereinigung) blieb zum Jahresabschluss 2020 mit 5.084,31 EUR gegenüber dem Jahresabschluss 2019 unverändert. Hierbei handelt es sich um einmalige Zahlungen, da die entsprechenden Gebäude auf städtischem Grund und Boden stehen und die Gebäudeeigentümer dafür von 1992 bis 1994 ein Nutzungsentgelt bezahlen mussten. Da diese Grundstücke durch SMAD-Befehl enteignet wurden, droht eine eventuelle Abführung an die Alteigentümer.

Die Rückstellung für Erbbauzins/Sachenrechtsbereinigung erhöhte sich letztmalig zum Jahresabschluss 2018 gegenüber dem Jahresabschluss 2017 von 132.820,78 EUR durch entsprechende Erträge aus Erbbauzinsen um 1.629,14 EUR auf 134.449,92 EUR. Seit dem Jahresabschluss 2019 blieb diese Rückstellung unverändert bestehen, obwohl jedes Jahr Einnahmen aus Erbbauzinsen zu verzeichnen waren. Auch diese Rückstellung wird zum Jahresabschluss 2021 geprüft und eventuell notwendige Buchungen werden dann vorgenommen.

Auch die bereits seit längerer Zeit bestehende Rückstellung Ablösebetrag Lärmschutzwand i.H.v. 68.567,79 EUR bleibt weiterhin in gleicher Höhe als sonstige Rückstellung bestehen.

Aus der Nachkalkulation der Gebühren für Straßenreinigung und Winterdienst für das Haushaltsjahr 2020 ergab sich ein Gebührenzuschuss für die Straßenreinigung i.H.v. 61.344,74 EUR und für den Winterdienst ein Gebührenüberschuss i.H.v. 38.343,83 EUR. Die Rückstellungsübersicht der Bilanz weist für die Straßenreinigung eine Inanspruchnahme der Rückstellung i.H.v. 61.354,75 EUR aus. Damit wurde die zu geringe Inanspruchnahme aus dem Jahresabschluss 2019 i.H.v. 10,01 EUR mit dem Jahresabschluss 2020 korrigiert. Der Gebührenüberschuss aus dem Winterdienst wurde der Rückstellung vollständig zugeführt. Nach Prüfung weist die Bilanz den richtigen Rückstellungsbetrag von 143.644,28 EUR aus.

6.3.5 Verbindlichkeiten

Bestand am 01.01.2020:	5.059.466,56 EUR
Bestand am 31.12.2020:	5.101.455,67 EUR

Verbindlichkeiten stellen die Verpflichtung einer Kommune zur Erbringung einer Geldleistung dar, bei der die Verpflichtung dem Grunde und der Höhe nach sicher feststehen muss. Sie sind nach § 50 Abs. 6 KomHKV mit ihrem Rückzahlungsbetrag zu bewerten.

6.3.5.1 Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

Bestand am 01.01.2020:	3.600.000,00 EUR
Bestand am 31.12.2020:	3.370.000,00 EUR

Zum Beginn des Haushaltsjahres 2020 bestanden 2 Kredite mit einem Schuldenstand von 3.600.000,00 EUR.

Die Kreditaufnahmen erfolgten zum größten Teil Anfang der 90er Jahre. Es wurden mehrere Umschuldungen vorgenommen.

Die Zinssätze variieren zwischen 2,3 % und 2,76 %.

Die Höhe der für die Kredite zu zahlenden Zinsen betrug im Haushaltsjahr 2020 88.233,75 EUR.

Darüber hinaus erfolgte im Jahr 2020 eine Tilgung der Kredite i.H.v. 230.000,00 EUR, so dass zum 31.12.2020 der Schuldenstand bei 2 Krediten auf 3.370.000,00 EUR sank.

6.3.5.2 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen

Bestand am 01.01.2020:	857.656,88 EUR
Bestand am 31.12.2020:	1.090.626,95 EUR

Erbrachte Leistungen stellen - auch wenn noch keine Rechnung eingegangen ist - Verbindlichkeiten dar, das heißt, unter den Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen sind sämtliche Verpflichtungen aus vom Vertragspartner bereits erfüllten Umsatzgeschäften auszuweisen, bei denen die eigene Gegenleistung noch aussteht. Umsatzgeschäfte in diesem Sinne sind Kauf- und Werkverträge, Dienstleistungsverträge, Miet- und Pachtverträge (einschließlich Leasingverträge). Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen sind auch unter diesem Posten auszuweisen, wenn sie langfristig gestundet sind.

Unter der Bilanzposition Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen (VB aus L und L) sind folgende Verbindlichkeiten zusammengefasst worden:

- VB aus L und L (Kreditoren)	322.139,95 EUR
- VB aus L und L (u.a. Gewährleistungseinbehalte)	428.263,45 EUR
- VB aus investiven L und L der Budgets 23, 60, 61	<u>340.223,55 EUR</u>
Summe	1.090.626,95 EUR

Die Verbindlichkeiten beinhalten hauptsächlich die zum Jahresabschluss 2020 bestehenden Zahlungsverpflichtungen an Kreditoren i.H.v. 344.528,97 EUR. Die Berechnung der daraus resultierenden Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen (Kreditoren) i.H.v. 322.139,95 EUR ergibt sich wie folgt:

344.528,97 EUR	Kreditoren zum Jahresabschluss 2020
<u>./.</u> 22.389,02 EUR	Verbindlichkeiten aus Transferleistungen (Kreditoren)
322.139,95 EUR	

Die Prüfung ergab, dass die Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen (Kreditoren) ordnungsgemäß gebildet wurden.

Die Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen für Gewährleistungs-, Vertragserfüllungs- und Pflegeeinbehalte i.H.v. 428.263,45 EUR setzen sich aus den zum Jahresabschluss 2020 auf folgenden Verwahrabschnitten befindlichen Beträgen zusammen:

Verwahrabschnitt 10	Gewährleistungsgarantiebeträge von Baubetrieben	312.269,48 EUR
Verwahrabschnitt 44	Pflege von Grünflächen und Straßenbegleitgrün	114.403,71 EUR
Verwahrabschnitt 83	Gewährleistungseinbehalte Zoo	<u>1.590,26 EUR</u>
Summe		428.263,45 EUR

Die Prüfung ergab Übereinstimmung mit den zum Stichtag des Jahresabschlusses auf den Verwahrabschnitten befindlichen Beträgen.

Gewährleistungs- und andere Einbehalte werden von der Stadt veranlasst, um die vertragsgemäße Ausführung von Leistungen und die Mängelansprüche sicherzustellen. Dazu werden prozentuale Anteile fälliger Rechnungen des Auftragnehmers entsprechend der Verträge einbehalten und als Verwahrgeld nachgewiesen. Sowohl der Auszahlungsbetrag als auch der -termin stehen in der Regel fest.

Die Verbindlichkeiten aus investiven Lieferungen und Leistungen verschiedener Ämter i.H.v. insgesamt 340.223,55 EUR ergeben sich aus den Beständen auf den entsprechenden Verbindlichkeitsachkonten zum Jahresabschluss 2020.

- Budget 23 Liegenschaftsamt	9.457,40 EUR
- Budget 60 Amt für Hochbau und Gebäudewirtschaft	256.028,11 EUR
- Budget 61 Stadtentwicklungsamt	78.203,62 EUR
- übrige Verbindlichkeiten	<u>./.</u> 3.465,58 EUR
	340.223,55 EUR

Gebildete Verbindlichkeiten führen generell zu einer Verschlechterung des Jahresergebnisses des laufenden Jahres. Wenn die Verbindlichkeiten nicht in Anspruch genommen werden, führt dies zu einer Verbesserung des Jahresergebnisses im Folgejahr.

Bei den zum Jahresabschluss bestehenden Verbindlichkeiten aus investiven Lieferungen und Leistungen der Budgets 23, 60 und 61 handelt es sich größtenteils

um Verbindlichkeiten, die schon vor dem Jahr 2020 entstanden sind und die teilweise schon hätten aufgelöst werden müssen. Eine Begründung für das weitere Bestehen dieser Verbindlichkeiten wurde von den Fachämtern in den Inventurbelegen nicht in jedem Fall wie vorgesehen gegeben bzw. lagen entsprechende Inventurbelege teilweise nicht vor. Eine Korrektur hinsichtlich einer möglichen Auflösung von Verbindlichkeiten wird zum Jahresabschluss 2021 erfolgen. Die übrigen Verbindlichkeiten i.H.v. ./ 3.465,58 EUR entstanden durch die Korrektur eines Buchungsfehlers und werden im Jahresabschluss 2021 nicht mehr erscheinen.

6.3.5.3 Verbindlichkeiten aus Transferleistungen

Bestand am 01.01.2020:	156,00 EUR
Bestand am 31.12.2020:	22.389,02 EUR

Unter Verbindlichkeiten aus Transferleistungen werden solche Verbindlichkeiten ausgewiesen, die nicht auf einem Leistungsaustausch beruhen.

6.3.5.4 Sonstige Verbindlichkeiten

Bestand am 01.01.2020:	601.653,68 EUR
Bestand am 31.12.2020:	618.439,70 EUR

Sonstige Verbindlichkeiten sind ein Sammelposten, auf dem alle Verbindlichkeiten auszuweisen sind, die nicht unter die bereits dargestellten Positionen fallen.

In der Stadt Eberswalde sind unter den sonstigen Verbindlichkeiten auch die Verbindlichkeiten aus allen übrigen, bisher nicht bei den Rückstellungen, anderen Verbindlichkeiten oder passiven Rechnungsabgrenzungsposten beachteten Verwahrschnitten i.H.v. 407.169,00 EUR ausgewiesen.

6.3.6 Passive Rechnungsabgrenzungsposten

Bestand am 01.01.2020:	4.037.453,93 EUR
Bestand am 31.12.2020:	4.672.699,40 EUR

Als Rechnungsabgrenzungsposten auf der Passivseite sind nach § 53 KomHKV vor dem Abschlussstichtag erhaltene Einzahlungen auszuweisen, soweit sie Ertrag für eine bestimmte Zeit nach diesem Tag darstellen. Die passiven Rechnungsabgrenzungsposten (PRAP) setzen sich folgendermaßen zusammen:

PRAP aus Spenden	13.721,84 EUR
PRAP aus Zahlungen	85.062,31 EUR
PRAP aus nicht verwendeten Fördermitteln	640.998,26 EUR
PRAP aus Grabnutzungsgebühren	3.932.916,99 EUR

Bei den passiven Rechnungsabgrenzungsposten aus Spenden i.H.v. 13.721,84 EUR handelt es sich um bereits eingegangene und noch nicht verausgabte Spenden, die dann in den Folgejahren weiterhin zur Verfügung stehen. Auf das Thema Spenden wird im Punkt 9.3 näher eingegangen.

Weiterhin wurden passive Rechnungsabgrenzungsposten aus nicht verwendeten nicht investiven Fördermitteln verschiedener Ämter und Erbschaften ausgewiesen.

Grabnutzungsgebühren werden für einen vereinbarten Zeitraum im Voraus geleistet. Der auf die Folgejahre entfallende Teil der Zahlung wird durch die Einstellung in den passiven Rechnungsabgrenzungsposten abgegrenzt und im nachfolgenden Zeitverlauf anteilig aufgelöst.

Es erfolgt eine taggenaue Aufteilung der Grabnutzungsgebühren über das Programm WINFRIED. Am 01.01.2020 waren passive Rechnungsabgrenzungsposten aus Grabnutzungsgebühren i.H.v. 3.772.592,20 EUR vorhanden. Im Haushaltsjahr 2020 wurden davon 320.464,81 EUR aufgelöst und 480.789,60 EUR wieder neu gebildet, so dass am 31.12.2020 3.932.916,99 EUR vorhanden waren.

7. Prüfung des Rechenschaftsberichts

Im Rechenschaftsbericht sind nach § 59 KomHKV der Verlauf der Haushaltswirtschaft und die Lage der Stadt so darzustellen, dass ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild vermittelt wird. Dabei sind die wichtigen Ergebnisse des Entwurfes des Jahresabschlusses und erhebliche Abweichungen der Jahresergebnisse von den Haushaltsansätzen zu erläutern und eine Bewertung der Abschlussrechnungen vorzunehmen. Er soll auch Vorgänge von besonderer Bedeutung, die nach dem Schluss des Haushaltsjahres eingetreten sind, und zu erwartende mögliche Risiken von besonderer Bedeutung darstellen.

Der mit dem Jahresabschluss vorliegende Rechenschaftsbericht fasst die o.g. Aussagen in kurzer Form zusammen.

Es werden Abweichungen in den Teilergebnishaushalten zwischen den Haushaltsansätzen und den Ergebnissen ab einer Höhe von 50.000 EUR begründet. Es werden jeweils der Haushaltsansatz, der fortgeschriebene Plan, das Ergebnis, die Abweichungen zum Plan und gegebenenfalls die Ermächtigungsübertragung dargestellt und erläutert. Bei den Teilfinanzrechnungen Teil B für investive Maßnahmen werden die Abweichungen zum Plan pro Maßnahme begründet, wodurch der Rechenschaftsbericht sehr transparent und aussagefähig ist.

Es wird ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Lage der Stadt Eberswalde vermittelt.

Aussagen zu Vorgängen von besonderer Bedeutung, die nach Schluss des Haushaltsjahres eingetreten sind und die zu erwartende mögliche Risiken von besonderer Bedeutung darstellen, wurden nicht getroffen.

Solche sind dem Rechnungsprüfungsamt auch nicht bekannt.

Mit der Haushaltssatzung 2020 wurden Verpflichtungsermächtigungen i.H.v. insgesamt 4.319.256,00 EUR beschlossen. Mit diesen Verpflichtungsermächtigungen wurden finanzielle Bindungen für das Haushaltsjahr 2021 eingegangen. Die Inanspruchnahme der Verpflichtungsermächtigungen aus dem Haushaltsplan 2020 wurde von der Kämmerei im Rechenschaftsbericht dokumentiert. Danach wurden Verpflichtungsermächtigungen i.H.v. 3.221.900,00 EUR in Anspruch genommen, die die Straßenbaumaßnahmen Max-Lull-Straße, Marienstraße, Carl-von-Ossietzky-Straße und die Baumaßnahme Fahrradparkhaus betrafen.

8. Prüfung der Anlagen zum Jahresabschluss

8.1 Prüfung des Anhangs

Entsprechend § 58 Abs. 1 KomHKV sind im Anhang diejenigen Angaben aufzunehmen, die zu den einzelnen Positionen der Ergebnisrechnung und der Finanzrechnung sowie zu den einzelnen Posten der Bilanz vorgeschrieben sind.

Im § 58 Abs. 2 KomHKV ist geregelt, was insbesondere im Anhang zum Jahresabschluss anzugeben und zu erläutern ist. Das sind:

- die angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden und die angesetzten Nutzungsdauern,
- Abweichungen angewandter Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden,
- Erläuterungen zu den einzelnen Positionen der Ergebnisrechnung und den Posten der Bilanz, wobei auf wesentliche Abweichungen zum Vorjahr einzugehen ist; außerordentliche Erträge und Aufwendungen sowie das periodenfremde Ergebnis sind hinsichtlich ihres Betrages und ihrer Art zu erläutern, soweit sie für die Beurteilung der Ertragslage nicht von untergeordneter Bedeutung sind,
- in welchen Fällen die lineare Abschreibungsmethode nicht angewandt wird,
- Veränderungen der ursprünglich angenommenen Nutzungsdauer von Vermögensgegenständen,
- Angaben über die Einbeziehung von Zinsen für Fremdkapital in die Herstellungskosten,
- Vermögensgegenstände mit zum Bilanzstichtag noch ungeklärten Eigentumsverhältnissen,
- Sachverhalte, aus denen sich künftig finanzielle Verpflichtungen ergeben können, z.B. Bürgschaften,
- der Gesamtbetrag der nicht in der Bilanz ausgewiesenen mittelbaren Pensionsverpflichtungen,
- eine Übersicht der übertragenen Haushaltsermächtigungen und
- eine Übersicht über die von der Gemeinde bewirtschafteten Treuhandmittel und über das Stiftungsvermögen.

Die Prüfung des Jahresabschlusses 2020 ergab, dass die erforderlichen Angaben im Anhang enthalten waren. Die angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden und angesetzten Nutzungsdauern sind in der durch die Stadt Eberswalde zur Eröffnungsbilanz erarbeiteten Bewertungs- und Bilanzierungsrichtlinie festgeschrieben, die in wenigen Punkten überarbeitet wurde, und die auch zum Jahresabschluss 2020 angewendet wurde. Eine Ausnahme hierbei bildet die Pauschalwertberichtigung, worauf in Pkt. 9.4 näher eingegangen wird.

Von der linearen Abschreibungsmethode wurde nicht abgewichen. Zuschreibungen für nachgeholte Instandsetzungen an Gebäuden sind im Anhang dargestellt.

Außerplanmäßige Abschreibungen und die außerplanmäßige Auflösung von Sonderposten wurden ebenfalls erläutert.

Wesentliche Abweichungen der einzelnen Posten (über 500.000 EUR) zwischen der Schlussbilanz 2020 und der Schlussbilanz 2019 wurden im Anhang erläutert.

8.2 Prüfung der Anlagen-, Forderungs- und Verbindlichkeitenübersicht

Im § 60 KomHKV sind die Mindestinhalte der Anlagen-, Forderungs- und Verbindlichkeitenübersichten festgeschrieben. Deren Gliederung ist mindestens entsprechend den vom Ministerium des Innern bekannt gegebenen Mustern vorzunehmen.

In der Anlagenübersicht sind die Anschaffungs- und Herstellungskosten des Anlagevermögens der Stadt zum Abschlussstichtag des vorhergehenden Haushaltsjahres, die Zu- und Abgänge, die Umbuchungen, die Zu- und Abschreibungen des Haushaltsjahres sowie die kumulierten Abschreibungen und die Buchwerte am Abschlussstichtag des Haushaltsjahres untergliedert nach Art des Vermögens auszuweisen.

Sowohl in der Forderungs- als auch in der Verbindlichkeitenübersicht sind jeweils die Forderungen bzw. Verbindlichkeiten der Stadt zum Beginn und zum Ende des Haushaltsjahres untergliedert nach Art und nach Restlaufzeiten, unterteilt in Laufzeiten bis zu einem Jahr, von einem bis zu fünf Jahren und von mehr als fünf Jahren, darzustellen.

Die Prüfung ergab, dass die beigefügten Übersichten den Mustern der KomHKV entsprechen. Die Gesamtsummen der Übersichten entsprechen den Summen in der Bilanz.

8.3 Beteiligungsbericht

Entsprechend § 61 KomHKV ist zur Information der Mitglieder der Gemeindevertretung und der Einwohner von der Gemeinde ein Bericht über ihre Unternehmen gemäß § 92 BbgKVerf sowie ihre mittelbaren Beteiligungen zu erstellen und jährlich fortzuschreiben. Die Angaben, die der Beteiligungsbericht enthalten soll, sind im § 61 KomHKV geregelt. Dem entsprechend wurde in Zusammenarbeit mit den Geschäftsführungen der Beteiligungsgesellschaften der Beteiligungsbericht der Stadt Eberswalde erarbeitet.

Der Beteiligungsbericht zum 31.12.2020 ist dem Jahresabschluss 2020 beigefügt. Die Gemeindevertreter nahmen den Beteiligungsbericht bereits zur Stadtverordnetenversammlung am 23.11.2021 zur Kenntnis. Er enthält alle geforderten Angaben.

Die Stadt Eberswalde hatte am 31.12.2020 zwei Eigengesellschaften und war an vier Gesellschaften beteiligt. Eigenbetriebe hat die Stadt Eberswalde nicht.

Unternehmen	Stand 1.1. EUR	Zugang EUR	Abgang EUR	Stand 31.12. EUR	Bemerkungen
WHG Wohnungs- bau- und Hausver- waltungs-GmbH	120.000,00	0,00	0,00	120.000,00	Kapitalerhöhung im Zusammenhang mit der Euro-Umstellung
Technische Werke Eberswalde GmbH	76.693,78	0,00	0,00	76.693,78	davon 25.564,59 EUR als Sacheinlage eingebracht
Brandenburgisch- Mecklenburgische Elektrizitätswerke AG	436,64	0,00	0,00	436,64	verwaltet von der Deutschen Ausgleichsbank
WITO Wirtschafts- und Tourismusent- wicklungsgesellschaft mbH des Landkreises Barnim	100,00	0,00	0,00	100,00	
GLG Gesellschaft für Leben und Gesund- heit mbH	1.900,00	0,00	0,00	1.900,00	
BEG Barnimer Energie- gesellschaft mbH	200,00	0,00	0,00	200,00	
Gesamt	199.330,42	0,00	0,00	199.330,42	

9. Prüfung der Haushaltsdurchführung

9.1 Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen

Überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen sind nach § 70 BbgKVerf nur zulässig, wenn sie unabweisbar sind und die Deckung gewährleistet ist.

Die Wertgrenzen, ab der über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung der Stadtverordnetenversammlung bzw. des Hauptausschusses bedürfen, wurden in der Haushaltssatzung 2020 für das Jahr 2020 wie folgt geregelt:

1. Beträge ab einer Höhe von über 50.000 EUR Hauptausschuss
2. Beträge ab einer Höhe von über 500.000 EUR Stadtverordnetenversammlung

Die genannten Beträge gelten als Einzelbetrag pro Maßnahme.

Die Wertgrenzen, ab der eine Nachtragshaushaltssatzung zu erlassen ist, werden bei:

1. der Erhöhung des gemäß Haushaltssatzung ausgewiesenen Fehlbetrages um 1 Mio. EUR und
2. bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen auf 1 Mio. EUR festgesetzt.

Bei Bewilligungsbescheiden zur Vergabe von Fördermitteln an die Stadt gelten die o.g. Wertgrenzen nur für die Bereitstellung des Eigenanteils.

Im Haushaltsplan 2020 wurden 5 Budgets eingerichtet.

Zur Bewirtschaftung der Budgets wurden gemäß § 23 KomHKV Budgetregeln festgeschrieben. Nur wenn Mehraufwendungen oder Mehrauszahlungen nicht innerhalb des jeweiligen Budgets oder im Zuge der gegenseitigen Deckungsfähigkeit gedeckt werden können, ist ein Verfahren gemäß § 70 BbgKVerf zur Genehmigung von überplanmäßigen Aufwendungen oder Auszahlungen durchzuführen. Als außerplanmäßig werden von der Kämmerei nur solche Aufwendungen und Auszahlungen angesehen, wo selbst die entsprechende Kontengruppe des Teilhaushaltes oder bei Investitionen die Maßnahme im laufenden Haushaltsjahr und im Jahr davor keinen Planansatz aufweist. Diese Verfahrensweise resultiert daraus, dass von den Stadtverordneten im Zusammenhang mit der Beschlussfassung zum Haushaltsplan die Planansätze für Kontengruppen und bei Investitionen für Maßnahmen beschlossen werden. Ist eine Kontengruppe oder eine Maßnahme nicht Bestandteil des Haushaltsplanes, so handelt es sich somit um außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen.

Die genehmigten über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen sind lt. § 70 BbgKVerf der Gemeindevertretung zur Kenntnis zu bringen, was für die über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen des Haushaltsjahres 2020 erst mit Vorlage des Jahresabschlusses 2020 erfolgt.

Bei der Prüfung der zur Verfügung gestellten über- und außerplanmäßigen Mittel wurde festgestellt, dass entsprechende Anträge von den verfügungsberechtigten Organisationseinheiten vorlagen, in denen die zeitliche oder sachliche Unabweisbarkeit oder Unvorhersehbarkeit der Ausgaben begründet wurde. Die Genehmigung von über- und außerplanmäßigen Ausgaben erfolgte entsprechend der in der Haushaltssatzung geregelten Zuständigkeiten und die in § 70 BbgKVerf geforderte Deckung war gegeben. Nur bei der Erhöhung der finanziellen Mittel i.H.v. 100.000,00 EUR für die Förderrichtlinie zum Eberswalder Wachstums- und Konjunkturpaket, welche zur Abschwächung der Nachteile durch die Corona-Pandemie dienen sollen, wurde auf die Regelung des Brandenburgischen kommunalen Notlagengesetzes § 2 Abs. 3 Punkt 8 zurückgegriffen, wonach über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen auch zulässig sind, wenn keine Deckung vorhanden ist.

9.2 Ermächtigungsübertragungen

Entsprechend § 24 KomHKV sind Ermächtigungen für Aufwendungen und Auszahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit sowie aus der Finanzierungstätigkeit ganz oder teilweise übertragbar, wenn im Haushaltsplan nichts anderes bestimmt ist. Sie sind bis zum Ende des folgenden Haushaltsjahres verfügbar, bei Ermächtigungen für Investitionsauszahlungen bleiben sie bis zur Fälligkeit der letzten Zahlung für ihren Zweck verfügbar, bei Baumaßnahmen und Beschaffungen längstens jedoch zwei Jahre nach Schluss des Haushaltsjahres, in dem der Bau in seinen wesentlichen Teilen in Benutzung genommen wurde.

Im Haushaltsplan 2020 wurde dazu festgelegt, dass Minderaufwendungen bzw. -auszahlungen innerhalb der im Budget zur Verfügung stehenden Mittel in der Regel zu 50 %, maximal zu 100 % übertragen werden können. Die Genehmigung der Ermächtigungsübertragungen soll nur bei entsprechend vorhandenen Deckungsmitteln erfolgen. Die Entscheidung trifft der Kämmerer unter Beachtung des Grundsatzes der Gesamtdeckung.

Bei Erträgen oder Einzahlungen auf Grund rechtlicher Verpflichtungen bleiben die Ermächtigungen zur Leistung der entsprechenden Aufwendungen bis zur Erfüllung des Zwecks und die Ermächtigungen zur Leistung der entsprechenden Auszahlungen bis zur Fälligkeit der letzten Zahlung verfügbar.

Bei Übertragung von Ermächtigungen ist dem Jahresabschluss eine Übersicht der Übertragungen mit Angabe der Auswirkungen auf den Ergebnishaushalt und den Finanzhaushalt beizufügen.

Laut Jahresabschluss 2020 wurden folgende Ermächtigungen in das Jahr 2021 übertragen:

- im Ergebnishaushalt 3.227.380,36 EUR
- im Finanzhaushalt für die laufende Verwaltung 4.913.362,03 EUR
- im Finanzhaushalt für investive Auszahlungen 24.295.137,33 EUR
- für fremde Gelder (Steuern) 14.152,77 EUR (KAR)

Der Gesamtbetrag der Ermächtigungsübertragungen vom Jahr 2020 in das Jahr 2021 ist höher als die Übertragungen vom Jahr 2019 in das Jahr 2020. Insbesondere die Ermächtigungen für investive Auszahlungen erhöhten sich von 19.234.358,73 EUR um 5.060.778,60 EUR auf 24.295.137,33 EUR.

Im Haushaltsjahr 2020 wurden Auszahlungen für Investitionstätigkeiten i.H.v. 18.196.843,00 EUR veranschlagt. Dieser Planansatz wurde auf 38.635.670,82 EUR fortgeschrieben. Davon wurden 11.176.253,54 EUR (28,92 %) zum Soll gestellt. Mit dem Jahresabschluss 2020 wurden Ermächtigungsübertragungen für Auszahlungen aus Investitionstätigkeit i.H.v. 24.295.137,33 EUR und somit 62,88 % des fortgeschriebenen Ansatzes gebildet, wobei es sich sowohl um Investitionen, die im Jahr 2020 begonnen wurden als auch um Investitionen, die bereits in vergangenen Jahren begonnen wurden, handelt. Dabei ist zu beachten, dass mit dem Jahresabschluss 2019 bereits Ermächtigungsübertragungen für Auszahlungen aus Investitionstätigkeit i.H.v. 19.234.358,73 EUR gebildet wurden, die im fortgeschriebenen Planansatz des Haushaltsjahres 2020 enthalten sind. Zum Jahresabschluss 2019 betrug dieser Anteil ebenfalls 58,58 %.

Einige Maßnahmen konnten aus verschiedenen Gründen im Jahr 2020 nicht fertiggestellt oder mussten verschoben werden bzw. es muss auf die Endabrechnung Dritter gewartet werden. Insbesondere für die Rathaussanierung und einige Straßenbaumaßnahmen mussten hohe Ermächtigungsübertragungen erfolgen.

Hier werden beispielhaft einige Maßnahmen genannt:

1.520.312,64 EUR	Bärbel-Wachholz-Weg
2.012.790,00 EUR	Christel-Brauns-Weg
1.610.599,55 EUR	Waldsportanlage
1.331.960,67 EUR	Funktionsgebäude Westendstadion
3.913.410,67 EUR	Rathaussanierung
279.996,79 EUR	Eiszeiterlebnispfad Zoo
542.886,67 EUR	Indoorspielplatz Zoo
395.151,97 EUR	Spielplatz Ostend
1.564.569,48 EUR	Grundschule Bruno-H.-Bürgel
1.257.478,79 EUR	Max-Lull-Straße
700.249,11 EUR	Marienstraße
578.126,28 EUR	Entwicklung Bahnhofsbereich - Regenentwässerung
295.090,67 EUR	Gehwege Eisenbahnstraße 4. Bauabschnitt

Für einige dieser Maßnahmen waren bereits zum Jahresabschluss 2019 Ermächtigungsübertragungen in gleicher oder geringerer Höhe gebildet worden. Die Begründungen dafür sind zum größten Teil im Rechenschaftsbericht dargestellt.

Für die geprüften Ermächtigungsübertragungen lagen von der Kämmerei genehmigte Anträge der Fachämter vor. Diese wurden auch genau hinsichtlich der Höhe der noch möglichen zu übertragenden Mittel geprüft. Es wurden z.B. nicht erhaltene Beiträge bzw. Fördermittel von den geplanten Gesamtausgaben abgezogen und nur die geplanten Eigenmittel als Ermächtigungsübertragung genehmigt.

Die Genehmigung der vorgenommenen Ermächtigungsübertragungen unter Beachtung des Grundsatzes der Gesamtdeckung war möglich.

9.3 Spenden

In Umsetzung des Maßnahmenkataloges gegen Korruption wurde eine Spendenrichtlinie zur Einwerbung und Verwendung von Spenden erarbeitet. Am 26.10.2006 wurde die Spendenrichtlinie der Stadtverordnetenversammlung als Informationsvorlage zur Kenntnis gegeben und dann als Dienstanweisung für die Stadtverwaltung in Kraft gesetzt. Im Jahr 2012 erfolgte eine Überarbeitung der Spendenrichtlinie (Informationsvorlage I/055/2012 zur Stadtverordnetenversammlung am 28.06.2012). Mit Anpassung des Berichtszeitraumes (Beschluss-Nr. 47/422/19 vom 29.04.2019) hat die Stadtverwaltung laut Spendenrichtlinie jährlich einen Spendenbericht zu erstellen, in welchem für Zuwendungen ab 500,00 EUR die Geber (soweit sie mit der Veröffentlichung einverstanden sind), die Verwendungszwecke und die bisher verwendeten Mittel mit Verwendungszwecken anzugeben sind. Für Spenden und Sachspenden, die bis zum 31.12.2020 für das Haushaltsjahr 2020 eingegangen sind, wurde der Stadtverordnetenversammlung mit Informationsvorlage I/0017/2021 am 25.05.2021 ein Spendenbericht zur Kenntnis gegeben.

Zu beachten ist, dass die Spenden für den Zoo größtenteils über den Verein der Freunde und Förderer des Zoologischen Gartens, der in seiner jetzigen Form im Juni 2006 gegründet wurde, abgewickelt werden und damit nicht mehr im städtischen Haushalt als Einnahme erscheinen. Die Vergabe von Aufträgen sowie deren rechnungstechnische Abwicklung erfolgt komplett durch den Förderverein des Zoologischen Gartens. Die Annahme von Sachspenden i.H.v. 43.500,00 EUR und von einem Zuschuss zum Eigenanteil für die Pomeraniaförderung „Eiszeiterlebnispfad“ i.H.v. 17.925,00 EUR wurde in der Stadtverordnetenversammlung am 29.04.2020 (Beschluss-Nr. 9/86/20) beschlossen. Tatsächlich sind vom Förderverein des Zoologischen Gartens laut Spendenbericht 2020 Sachspenden im Wert von 12.847,01 EUR eingegangen. Pandemiebedingt sind mehrere Veranstaltungen im Zoo ausgefallen, so dass geplante Sachspenden hierfür nicht geleistet wurden.

In der Hauptsatzung wurde festgelegt, dass bei der Annahme von Spenden und bei deren Verwendung bis 2.500,00 EUR pro Spender und Jahr der Bürgermeister, über

2.500,00 EUR bis einschließlich 5.000,00 EUR der Hauptausschuss und über 5.000,00 EUR die Stadtverordnetenversammlung entscheidet. Gleiches gilt für Sponsoringmittel.

Die Fachämter überwachen unter Einbeziehung der Kämmerei die Höhe der Spenden pro Spender und Jahr.

Die Prüfung ergab, dass die notwendigen Beschlüsse des Hauptausschusses und der Stadtverordnetenversammlung zur Annahme von Geld- und Sachspenden vorhanden waren.

Im Haushaltsjahr 2020 sind laut Spendenbericht per 31.12.2020 Geldspenden i.H.v. 24.028,18 EUR eingegangen. Aus den Vorjahren wurden noch nicht verwendete Geldspenden i.H.v. 18.687,31 EUR übernommen. Von dem damit insgesamt vorhandenen Betrag i.H.v. 42.715,49 EUR wurden im Jahr 2020 28.993,65 EUR verausgabt, so dass noch nicht realisierte Spenden i.H.v. 13.721,84 EUR in das Jahr 2021 übertragen werden mussten. Der Übertrag in das Jahr 2021 auf dem entsprechenden Verwahrgeldabschnitt stimmt mit dem noch nicht realisierten Betrag an Spenden laut Spendenbericht überein.

9.4 Forderungsmanagement

Forderungen sind Zahlungsansprüche an Dritte auf Grund gesetzlicher oder vertraglicher Normen. Für den Bilanzausweis ist zwischen öffentlich-rechtlichen Forderungen, differenziert nach inhaltlichen Kriterien, und privatrechtlichen Forderungen, differenziert anhand der Struktur der Schuldner zu unterscheiden.

Lt. Bewertungs- und Bilanzierungsrichtlinie sind Forderungen lückenlos zu erheben. Für alle Forderungsarten gilt das Niederstwertprinzip, das heißt, die Bewertung ist nach dem Grundsatz der Vorsicht durchzuführen.

Forderungen, die teilweise oder ganz uneinbringbar sind, sind auf den beizulegenden Stichtagswert (wahrscheinlich zu erwartender Zahlungsbetrag zum Bilanzstichtag) abzuschreiben. Dazu werden die Verfahren Einzelwertberichtigung, Pauschalwertberichtigung und Ausbuchung angewendet.

Gegenüber dem Jahresabschluss 2019 veränderten sich die Forderungen wie folgt:

Bestand am 01.01.2020	2.353.544,22 EUR
Bestand am 31.12.2020	1.802.076,00 EUR

In der Bilanz zum 31.12.2020 setzt sich diese Bilanzposition wie folgt zusammen:

Öffentlich-rechtliche Forderungen und Forderungen aus Transferleistungen	1.235.610,02 EUR
- Gebühren	336.786,17 EUR
- Beiträge	39.211,36 EUR
- Wertberichtigung auf Gebühren und Beiträge	./. 144.019,34 EUR

- Steuern	953.454,57 EUR
- Transferleistungen	78.418,06 EUR
- sonstige öffentlich-rechtliche Forderungen gegenüber dem privaten Bereich	246.908,10 EUR
- Wertberichtigung auf Steuern und Transferleistungen und sonstige öffentlich-rechtliche Forderungen	./. 275.148,90 EUR

Privatrechtliche Forderungen	441.460,34 EUR
- gegenüber dem privaten und dem öffentlichen Bereich	665.211,63 EUR
- Wertberichtigung auf privatrechtliche Forderungen	./. 223.751,29 EUR

Sonstige Vermögensgegenstände **125.005,64 EUR**

Prüfungsschwerpunkte waren der richtige Ausweis sowie die Abarbeitung der offenen Forderungen.

Die Prüfung der Abarbeitung der offenen Forderungen ergab folgendes Ergebnis:

Von den tatsächlich im Haushaltsjahr 2020 entstandenen offenen Forderungen i.H.v 2.111.576,21 EUR (Debitoren) waren bis Ende 2021 776.607,63 EUR und damit 36,78 % bezahlt.

Wesentliche offene Forderungen waren zum 31.12.2021 noch in folgenden Bereichen zu verzeichnen:

Gebühren

Produkt	Bezeichnung	offene Forderungen zum 31.12.2020	davon noch offene Forderungen zum 31.12.2021
12.20.01.05	Nutzungsentschädigungen für Obdachlosenwohnungen	104.205,44 EUR	68.346,93 EUR
36.50.01.16	Elternbeiträge für Kinderbetreuung und Verpflegungsgebühren	65.997,12 EUR	34.644,85 EUR
55.30.01.01	Friedhofsgebühren	83.737,03 EUR	13.728,06 EUR

Von den offenen Forderungen aus Nutzungsentschädigungen für Obdachlosenwohnungen wurden im Laufe des Haushaltsjahres 2021 8.040,77 EUR bezahlt, 26.899,02 EUR wurden niedergeschlagen und 918,72 EUR storniert. Zum 31.12.2021 befanden sich noch 68.346,93 EUR in der Vollstreckung,

Von den offenen Forderungen aus Elternbeiträgen für die Kinderbetreuung und Verpflegungsgebühren wurden im Laufe des Haushaltsjahres 2021 29.249,37 EUR bezahlt, 500,00 EUR wurden niedergeschlagen und 1.602,90 EUR storniert. Zum 31.12.2021 befanden sich noch 34.644,85 EUR in der Vollstreckung.

Von den Forderungen aus Friedhofsgebühren wurden im Laufe des Haushaltsjahres 2021 53.760,37 EUR bezahlt, 5.079,00 EUR storniert und Forderungen i.H.v. 11.169,60 EUR wurden einzelwertberichtigt. Zum 31.12.2021 befanden sich noch 13.336,06 EUR in der Mahnung/Vollstreckung, 132,00 EUR wurden gestundet und Forderungen i.H.v. 260,00 EUR wurden aufgrund eines Insolvenzverfahrens bisher nicht beglichen.

Beiträge

Produkt	Bezeichnung	offene Forderungen zum 31.12.2020	davon noch offene Forderungen zum 31.12.2021
54.10.01.04	Straßenbaubeiträge	39.211,36 EUR	21.301,15 EUR

Von den noch offenen Forderungen aus 2020 i.H.v. 39.211,36 EUR befanden sich zum 31.12.2021 Forderungen i.H.v. 13.480,97 EUR in der Mahnung bzw. Vollstreckung und Forderungen i.H.v. 7.820,18 EUR wurden aufgrund eines Insolvenzverfahrens bisher nicht bezahlt. Von den gesamten offenen Forderungen zum 31.12.2020 wurden 17.910,21 EUR bezahlt.

sonstige öffentliche Forderungen

Produkt	Bezeichnung	offene Forderungen zum 31.12.2020	davon noch offene Forderungen zum 31.12.2021
51.12.01.01	Ausgleichsbeträge	59.092,96 EUR	57.661,78 EUR

Bei den Forderungen aus Ausgleichsbeträgen waren zum 31.12.2020 von den gesamten noch offenen Forderungen noch 56.461,78 EUR in der Mahnung/Vollstreckung und 1.200,00 waren gestundet. Von den gesamten offenen Forderungen zum 31.12.2020 waren zum Jahresende 2021 nur 1.431,18 EUR bezahlt.

Steuern

Produkt	Bezeichnung	offene Forderungen zum 31.12.2020	davon noch offene Forderungen zum 31.12.2021
61.10.01.02	Grundsteuer B	108.872,36 EUR	33.489,64 EUR
	Gewerbsteuer	725.131,35 EUR	316.983,60 EUR
	Hundesteuer	58.851,90 EUR	33.310,07 EUR

Von den Forderungen zum 31.12.2020 aus der Grundsteuer B befanden sich zum 31.12.2021 noch 33.489,64 in der Mahnung/Vollstreckung. Von den insgesamt zum 31.12.2020 bestehenden offenen Forderungen wurden 72.917,66 EUR bezahlt, 827,63 EUR wurden einzelwertberichtigt und 1.637,43 EUR wurden storniert.

Bei den offenen Forderungen aus Gewerbesteuern ist zum Jahresabschluss 2020 wieder eine Halbierung der offenen Forderungen gegenüber dem Jahresabschluss 2019 zu verzeichnen. Zum Jahresabschluss 2019 waren die hohen offenen Forderungen damit zu begründen, dass mit Bescheiden vom 28.11.2019 und 09.12.2019 noch Forderungen zum Soll gestellt wurden, deren Fälligkeit aber erst zum 02.01.2020 bzw. 13.01.2020 gesetzt wurde. Dies betraf Forderungen in einer Gesamthöhe von 805.302,32 EUR. Diese Forderungen erschienen somit zum Jahresabschluss 2019 als offene Forderungen 2019, die Fälligkeit der Zahlung lag aber erst im Jahr 2020. Die Prüfung zeigte, dass der größte Anteil dieser Forderungen dann im Jahr 2020 auch beglichen wurde. Dies spiegelte auch die relativ geringe Höhe der noch zum 31.12.2020 aus 2019 verbliebenen offenen Forderungen i.H.v. nur 232.966,28 EUR wider.

Zum Jahresabschluss 2020 trat dieser Fall der späten Bescheidung nicht ein, so dass im Jahresabschluss 2020 auch nur die offenen Forderungen aus den Bescheiden 2020 sowie alle bis dahin nicht beglichenen offenen Forderungen aus den Vorjahren vorhanden sind.

Von den offenen Forderungen i.H.v. 725.131,35 EUR wurden im Laufe des Haushaltsjahres 2020 242.755,70 EUR bezahlt und 143.160,65 EUR einzelwertberichtigt, weitere offene Forderungen i.H.v. 22.231,40 EUR wurden storniert. Von den verbleibenden offenen Forderungen zum 31.12.2021 befanden sich noch 139.936,12 EUR in der Mahnung/Vollstreckung und bei 177.047,48 EUR war die Vollziehung ausgesetzt.

Von den offenen Forderungen zum 31.12.2020 aus der Hundesteuer wurden 2021 13.858,82 EUR bezahlt, 10.846,33 EUR einzelwertberichtigt und 836,68 EUR storniert.

Die verbleibenden offenen Forderungen zum 31.12.2021 i.H.v. 33.310,07 EUR befanden sich noch in der Mahnung/ Vollstreckung.

sonstige Forderungen

Produkt	Bezeichnung	offene Forderungen zum 31.12.2020	davon noch offene Forderungen zum 31.12.2021
11.13.02.17	Mahn- und Beitreibungsgebühren Stadtkasse	193.600,10 EUR	117.916,34 EUR
12.20.01.05	Verwarnungs- und Bußgelder	108.284,75 EUR	57.546,17 EUR
61.10.01.02	Nachforderung Zinsen Gewerbesteuer	92.436,00 EUR	64.443,50 EUR

Von den offenen Forderungen zum 31.12.2020 aus Mahn- und Beitreibungsgebühren wurden 41.301,37 EUR bezahlt, 179,73 EUR wurden einzelwertberichtigt und 34.202,66 EUR storniert. Die verbleibenden offenen Forderungen zum 31.12.2021 i.H.v. 117.916,34 EUR befanden sich noch in der Mahnung/Vollstreckung.

Von den offenen Forderungen zum 31.12.2020 aus Verwarnungs- und Bußgeldern wurden 50.158,90 bezahlt und 579,68 EUR storniert. Die verbleibenden offenen Forderungen zum 31.12.2021 i.H.v. 57.546,17 EUR befanden sich noch in der Mahnung/Vollstreckung.

Von den offenen Forderungen zum 31.12.2020 aus Nachforderungen Zinsen Gewerbesteuer wurden analog der Gewerbesteuer selbst 9.142,50 EUR bezahlt und 18.850,00 EUR einzelwertberichtigt. Von den verbleibenden offenen Forderungen zum 31.12.2021 befanden sich noch 15.003,50 EUR in der Mahnung/Vollstreckung und bei Forderungen i.H.v. 49.440,00 EUR war die Vollziehung ausgesetzt.

Zusammenfassend wurden von den gesamten offenen Forderungen zum 31.12.2020 i.H.v. 2.111.576,21 EUR im Haushaltsjahr 2021 776.607,63 EUR (36,78 %) bezahlt, 79.223,66 EUR (3,75 %) storniert und 234.577,77 EUR (11,11 %) einzelwertberichtigt. Von den zum 31.12.2021 verbleibenden offenen Forderungen aus 2020 i.H.v. 1.021.167,15 EUR befanden sich noch 771.673,06 EUR (36,54 %) in der Mahnung/Vollstreckung und Forderungen i.H.v. 20.247,15 EUR (0,96 %) konnten nicht vereinnahmt werden, da die Schuldner Insolvenz anmeldeten, Forderungen i.H.v. 1.543,45 EUR (0,07 %) wurden gestundet, Forderungen i.H.v. 1.216,01 (0,06 %) waren

noch nicht fällig und für Forderungen i.H.v. 226.487,48 EUR (10,73 %) war die Vollziehung ausgesetzt.

Für die in der Stadt Eberswalde vorhandenen offenen Forderungen wurden zum Jahresabschluss 2020 für weitere Forderungen Einzelwertberichtigungen i.H.v. 270.894,43 EUR und für offene Forderungen i.H.v. 648.331,80 EUR pauschale Wertberichtigungen i.H.v. 349.299,52 EUR vorgenommen.

In der Bewertungs- und Bilanzierungsrichtlinie wurde festgelegt, dass zur Berücksichtigung des nach erfolgter Einzelwertberichtigung im Restbestand der Forderungen verbleibenden Ausfallrisikos nachfolgende Pauschalwertberichtigung vorzunehmen ist:

Forderungen älter als 1 Jahr	=	20 % Pauschalwertberichtigung
Forderungen älter als 2 Jahre	=	40 % Pauschalwertberichtigung
Forderungen älter als 3 Jahre	=	60 % Pauschalwertberichtigung
Forderungen älter als 4 Jahre	=	80 % Pauschalwertberichtigung
Forderungen älter als 5 Jahre	=	100 % Pauschalwertberichtigung
Forderungen, bei denen die Vollziehung bereits ausgesetzt wurde (AdV-Fälle)	=	50 % Pauschalwertberichtigung

Die Prüfung ergab, dass die in der Bilanz des Jahresabschlusses 2020 dargestellten Wertberichtigungen mit Ausnahme für die Forderungen, bei denen die Vollziehung bereits ausgesetzt wurde, dementsprechend vorgenommen wurden.

In diesen Fällen wurde auch zum Jahresabschluss 2020 keine Pauschalwertberichtigung i.H.v. 50 % vorgenommen, wie dies in der Bilanzierungs- und Bewertungsrichtlinie der Stadt Eberswalde festgelegt ist. Die Kämmerei begründet dies damit, dass aufgrund der niedrigen Erfolgsquote der Steuerpflichtigen (2018 bis 2020 i.H.v. 10%) hinsichtlich negativ beschiedener Einspruchs- und Klageverfahren beim zuständigen Finanzamt im Haushaltsjahr 2020 von der festgelegten Bewertungsmethode abgesehen wurde. Die Anpassung der Bewertungsrichtlinie in Bezug auf die Wertberichtigung der Forderungen mit einer Aussetzung der Vollziehung ist nach wie vor vorgesehen, aber immer noch nicht geschehen. Im Anhang zum Jahresabschluss 2020 wurde die Abweichung jedoch dargestellt und begründet.

Insgesamt wurden folgende offene Forderungen pauschal wertberichtigt

Forderungen i.H.v. 159.680,75 EUR zu 100 % =	159.680,75 EUR
Forderungen i.H.v. 42.498,82 EUR zu 80 % =	33.999,05 EUR
Forderungen i.H.v. 85.421,96 EUR zu 60 % =	51.253,17 EUR
Forderungen i.H.v. 161.102,49 EUR zu 40 % =	64.441,00 EUR
Forderungen i.H.v. 199.627,78 EUR zu 20 % =	<u>39.925,55 EUR</u>
	349.299,52 EUR

Durch die Prüfung wurde festgestellt, dass die Wertberichtigungen bei Gebühren und Beiträgen um 1.192,38 EUR und bei privatrechtlichen Forderungen um 116,78 EUR zu hoch berechnet wurden. Dies ist damit zu begründen, dass zum Zeitpunkt der Berechnung der pauschalen Wertberichtigung noch Forderungen aus den Jahren bis einschließlich 2019 bestanden, welche im Zuge der Jahresabschlussarbeiten noch bereinigt wurden. Dass sich daraus auch Veränderungen bei der pauschalen Wertberichtigung ergeben, wurde vom Fachamt nicht mehr beachtet. Im Kontext der gesamten offenen Forderungen und deren Wertberichtigung ist dieser Fehler jedoch als geringfügig einzustufen. Zum Jahresabschluss 2021 erfolgt eine neue Berechnung der pauschalen Wertberichtigung. In dieser sind die jetzt noch fälschlicherweise in die Berechnung eingeflossenen offenen Forderungen dann keinesfalls mehr enthalten und somit dieser Fehler dann korrigiert.

9.5 Bürgerhaushalt

Bei der Abstimmung zum Bürgerhaushalt 2020 am 07.09.2019 waren folgende Vorschläge erfolgreich:

- 15.000,00 EUR Zuschuss für die Anschaffung eines Einsatzleitfahrzeugs für den Bevölkerungsschutz und die Rettungshundestaffel der Johanniter-Unfall-Hilfe e.V. Regionalverband Nordbrandenburg
- 15.000,00 EUR Zuschuss an den Ostender Sportverein für Sportgeräte
- 3.000,00 EUR Zuschuss an den Initiativkreis „Sternenkinder Barnim“ und die Kindertrauergruppe „Fanya“
- 15.000,00 EUR Neues Equipment für (Kinder-)Feste und Aktivitäten in Tornow
- 10.000,00 EUR Zuschuss für die Anschaffung von Trainingsmaterial für den Nachwuchs des 1. SV Eberswalde
- 15.000,00 EUR Kletterwald für die Kita „Pustebume“
- 15.000,00 EUR Zuschuss an den Eberswalder Sportclub e.V. zur Anschaffung eines Vereinsbusses
- 4.000,00 EUR Spielhaus für den Garten der Kita „Nesthäkchen“
- 5.000,00 EUR Open-Air-Kino im Familiengarten
- 3.500,00 EUR Zuschuss an den Kleintierzuchtverein D85 Eberswalde und Umgebung e.V. für die Anschaffung von Ausstellungszelten mit Inventar
- 2.000,00 EUR Zuschuss für die Anschaffung von neuen Stühlen an den Eberswalder Kulturbund e.V.
- 1.500,00 EUR Sandspielzeugkiste für den Spielplatz im Park am Weidendamm

Die nach der Stimmenausszählung ermittelten erfolgreichsten Vorschläge beliefen sich auf eine Gesamtsumme von 104.000,00 EUR.

Der Vorschlag, für die Kita „Pustebume“ einen Kletterwald zu errichten, wurde von der Stadtverwaltung selbst verwirklicht. Für die Parcourselemente und ein Indianer-Tipi wurden insgesamt 14.964,00 EUR gezahlt. Ebenso wurde der Vorschlag, ein Spielhaus

im Garten der Kita „Nesthäkchen“ zu errichten, von der Stadtverwaltung selbst verwirklicht. Hierfür standen insgesamt 4.000,00 EUR zur Verfügung, die mit 3.784,00 EUR fast vollständig verausgabt wurden. Die für eine Sandspielzeugkiste für den Spielplatz im Park am Weidendam zur Verfügung stehenden 1.500,00 EUR wurden von der Stadtverwaltung zur Umsetzung dieser Maßnahme in Höhe von 1.343,36 verausgabt. Um die gegenüber den im Bürgerbudget veranschlagten Summen für die einzelnen Maßnahmen weniger verausgabten Mittel erhöhte sich das zur Verfügung stehende Bürgerbudget eines Folgejahres. Der Vorschlag eines Open-Air-Kinos im Familiengarten konnte in den Jahren 2020 und 2021 nicht realisiert werden. Per Ermächtigungsübertragung wurde letztmalig die Möglichkeit eingeräumt, diese Maßnahme im Jahr 2022 durchzuführen.

Alle anderen Maßnahmen des Bürgerbudgets 2020 wurden durch die Empfänger der Zuwendungen abgewickelt und die zweckentsprechende Verwendung der Mittel wurde nachgewiesen. Bei einer Maßnahme wurden durch den Zuwendungsempfänger weniger Mittel als zur Verfügung standen verausgabt und die geplante Maßnahme des Eberswalder Kulturbundes e.V. wurde gar nicht durchgeführt. Die Rückzahlung der weniger verausgabten Mittel erfolgte ordnungsgemäß und erhöhte genau wie die an den Eberswalder Kulturbund e.V. nicht ausgezahlten Mittel das zur Verfügung stehende Bürgerbudget eines Folgejahres. Durch das Rechnungsprüfungsamt erfolgte eine Prüfung aller Abschlussvermerke der Kämmerei zur Verwendungsnachweisprüfung, woraus sich keine Beanstandungen ergaben.

In Vorbereitung des Abstimmungstages zum Bürgerhaushalt 2020 am 07.09.2019 wurde umfangreiche Öffentlichkeitsarbeit getätigt, indem z.B. Plakate und Flyer gedruckt sowie Anzeigen veröffentlicht wurden. Zur Ausgestaltung und Absicherung der Veranstaltung fielen weitere Ausgaben u.a. für technische Unterstützung und kulturelle Beiträge an. Insgesamt wurden im Zusammenhang mit dem Abstimmungstag 11.976,61 EUR verausgabt. Im Haushaltsplan 2019 waren hierfür 15.000,00 EUR veranschlagt.

10. Schlussbemerkungen

Der Entwurf des Jahresabschlusses 2020 der Stadt Eberswalde wurde vom Rechnungsprüfungsamt gemäß § 104 BbgKVerf geprüft. In die Prüfung wurden der Anhang, die vorgeschriebenen Anlagen und der Rechenschaftsbericht zum Jahresabschluss einbezogen.

Die Prüfung erfolgte nach pflichtgemäßem Ermessen risikoorientiert und unter Beachtung des Wesentlichkeitsgrundsatzes.

Weiterhin wurden im Wesentlichen im Haushaltsjahr 2020 die in der Rechnungsprüfungsordnung vorgeschriebenen Prüfungen durchgeführt.

Die Prüfung ergab, dass der Jahresabschluss 2020 den gesetzlichen und satzungsgemäßen Vorschriften entspricht und unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage der Stadt Eberswalde vermittelt. Der Rechenschaftsbericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss, bildet eine zutreffende Vorstellung von der Lage der Stadt ab und stellt die Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Das Rechnungsprüfungsamt empfiehlt der Stadtverordnetenversammlung den geprüften Jahresabschluss 2020 gemäß § 104 Abs. 4 BbgKVerf zu beschließen und den Bürgermeister uneingeschränkt zu entlasten.

Eberswalde, den 30.08.2022

Rechnungsprüfungsamt



Wendlandt
Amtsleiterin